

Formen und Wirkungen der (obligatorischen) Schaden-/Unfall- Rückversicherung – eine Einführung

SEPTEMBER 2024

1. Einführung

1.1 Vorbemerkungen

1.2 Versicherungstechnisches Risiko und Rückversicherung

2. Wesen und Formen der Rückversicherung

2.1 Grundlagen

2.1.1 Rückversicherung und Risiko

2.1.2 Rückversicherungsvertrag, -fall und -schaden

2.2 Formen der Vertrags-Rückversicherung

2.2.1 Formen der proportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.1.1 Gemeinsame Merkmale

2.2.1.2 Quotenrückversicherung

2.2.1.3 Summenexzedenten-Rückversicherung

2.2.2 Formen der nichtproportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.2.1 Gemeinsame Merkmale

2.2.2.2 Einzel-Schadenexzedent

2.2.2.3 Kumul-Schadenexzedent

2.2.2.4 Mischformen aus Einzel- und Kumul-Schadenexzedenten sowie Zweifelsfälle

2.2.2.5 Jahresüberschaden-Exzedent (Stop Loss)

2.2.3 Festlegung von obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehalt

2.2.4 Zusammenhang zwischen Rückversicherungsform, Schwankungsanfälligkeit des Rückversicherungsergebnisses und den Kosten der passiven Rückversicherung

2.2.5 Anwendung und Verbreitung der verschiedenen Rückversicherungsformen in Deutschland

2.3 Risikoausgleich in der Zeit und Finanzrückversicherung

3. Wirkungen der passiven Rückversicherung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

3.1 Vorbemerkungen

3.2 Auswirkungen auf die Schadenquoten

3.3 Auswirkungen auf die Schwankungsrückstellung

3.4 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

4. Solvenz- und Kapitalwirkungen der passiven Rückversicherung

5. Fazit

1. Einführung

1.1 Vorbemerkungen

Rückversicherung ist die Versicherungsnahme eines Versicherers bei einem anderen Versicherer. Die Rückversicherungsnahme des Versicherers erfolgt primär als risikopolitische Maßnahme zur Verminderung seines aus den übernommenen Versicherungen resultierenden spezifischen Risikos im Eigenbehalt. Auch andere und/oder zusätzliche Ziele der Rückversicherungsnahme sind denkbar und im Einzelfall von praktischer Bedeutung. Dazu gehören u. a.

- Erhöhung der Zeichnungskapazität,
- (ökonomischer) Eigenkapitalersatz und aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalentlastung (Solvency II),
- Risiko- und Eigenkapitalsteuerung im Konzern,
- finanz- und erfolgswirtschaftliche Steuerung,
- (temporäre) Ergebnisstützung im Netto (z. B. zur Aufbaufinanzierung oder als Sanierungshilfe bei zeitweise schlecht verlaufendem Geschäft),
- Platzierungshilfe (Rückversicherungsabgabe aus gut verlaufendem Geschäft, um die Platzierbarkeit schlecht verlaufender Rückversicherungsverträge zu erreichen oder um zusätzliche Rückversicherungskapazitäten in anderen Geschäftssegmenten zu sichern),
- Dienstleistungsbeschaffung (z. B. Unterstützung bei der Risikobewertung oder bei der Tarifikalkulation) und
- Reziprozität.

Zur Verminderung seines versichererspezifischen Risikos im Eigenbehalt steht dem Versicherer eine Reihe von Rückversicherungsformen zur Verfügung, die in unterschiedlichem Ausmaß geeignet sind, dieses spezifische Risiko auf den Rückversicherer zu transferieren. Ihre Funktionsweisen stehen im Fokus dieser Darstellung. Wesentliche jahresabschlusswirksame Effekte der passiven Rückversicherung im HGB-Einzelabschluss sowie die Solvenzwirkungen der Rückversicherungsnahme werden knapp skizziert. Die Ausführungen erstrecken sich – ihrem Einführungscharakter folgend – auf grundlegende Aspekte der Rückversicherung. Sie stellen die Rückversicherungsformen in den Fokus der Betrachtung und skizzieren zugleich den Gesamtkontext der Rückversicherung über den reinen Risikotransfer hinaus, um ein gewisses Verständnis für die Zusammenhänge zu wecken. Die Auswahl der dargestellten Themenbereiche beruht auf langjährig gewonnenen Erkenntnissen aus Einführungsschulungen. Auf die Darstellung spezifischer Details wird weitestgehend verzichtet, das eine oder andere Stichwort wird angeführt, jedoch bewusst nicht vertieft und kann zu weitergehender Recherche anregen. Siehe dazu auch die in Abschnitt 2 angeführte grundlegende Literatur.

Hinweise auf Marktüblichkeit u. Ä. sowie die Ausführungen zu den Jahresabschlusswirkungen stellen auf die **Verhältnisse der Schaden-/Unfallversicherung in Deutschland** ab.

1.2 Versicherungstechnisches Risiko und Rückversicherung

Versicherung ist die „... Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt geschätzten Mittelbedarfs auf der Grundlage des Risikoausgleichs im Kollektiv und in der Zeit“¹ durch einen Versicherer. Der Mechanismus des Risikoausgleichs bewirkt die Kalkulierbarkeit eines erwarteten Schadenaufwands (Schadenbedarf) im Portefeuille des Versicherers und ermöglicht damit die Kalkulation eines Prämienbedarfs. Für den Versicherer geht die Übernahme von Versicherungsrisiken mit einem spezifischen Risiko – dem **versicherungstechnischen Risiko** – einher: Es ist möglich, dass während einer Deckungsperiode der effektive Gesamtschaden des Portefeuilles die kalkulierte Höhe übersteigt, weshalb der Risikoausgleich im Portefeuille misslingt (**versicherungstechnisches Risiko im engeren Sinne**). Differenziert nach seinen Ursachenkomplexen tritt das versicherungstechnische Risiko in folgenden theoretischen Erscheinungsformen auf:

- **Zufallsrisiko**
Trotz einer zutreffend geschätzten Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens des Portefeuilles (der Erwartungswert des Schadens wurde korrekt geschätzt) weicht der Effektivwert der Schäden wegen zufällig besonders vieler und/oder hoher Schäden vom kalkulierten Wert ab. Es kann sich dabei sowohl um Schäden auf (unabhängige) Einzelrisiken handeln als auch um das Kumul vieler Einzelrisiken in einem Schadenereignis. Das Zufallsrisiko vermindert sich relativ (nicht absolut) mit zunehmender Anzahl weitgehend unabhängiger und homogener Risiken im Portefeuille.
- **Änderungsrisiko**
Wegen der Veränderung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens des Portefeuilles nach dem Zeitpunkt der Kalkulation weicht der Effektivwert der Schäden vom kalkulierten Wert ab. Das Änderungsrisiko verändert sich proportional zur Bestandsgröße.
- **Irrtumsrisiko (auch: Diagnoserisiko oder Informationsrisiko)**
Wegen der unzutreffenden Schätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens des Portefeuilles bei der Prämienkalkulation weicht der Effektivwert der Schäden vom kalkulierten Wert ab. Das Irrtumsrisiko steigt mit zunehmender Portefeuillegröße proportional an.

Diese Differenzierung dient lediglich als theoretisches Erklärungsmodell des realen Phänomens, dass der nach Ablauf der Risikoperiode tatsächlich realisierte Gesamtschaden eines Portefeuilles seinen ex ante kalkulierten Erwartungswert übersteigt². In der Praxis sind die Erscheinungsformen des versicherungstechnischen Risikos allerdings selten klar voneinander abgrenzbar. Insbesondere Änderungs- und Irrtumsrisiken lassen sich wirkungsseitig kaum voneinander unterscheiden. Da letztlich nicht überprüfbar ist, ob die kalkulatorisch ermittelte Gesamtschadenverteilung auch die reale Schadenexponierung des betrachteten Portefeuilles abbildet, vermischen sich die theoretischen Erscheinungsformen des versicherungstechnischen Risikos letztlich zu einer Gesamtausprägung des versicherungstechnischen Risikos: Nach Ablauf der Risikoperiode sind ausschließlich die realisierten Schwankungen in der Höhe und in der Häufigkeit von Schäden unterschiedlicher Größenklassen (vom

1) Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 8 f.

2) Im Unterschreitungsfall entstehen nicht kalkulierte Überergebnisse, was in der Realität natürlich auch zu beobachten ist.

Großschaden bis hin zum Kleinschaden) klar messbar³. Deshalb ist es in der Praxis erforderlich, die gemessenen Schäden und ihre in der Zukunft prognostizierten Entwicklungen selbst zu betrachten und Maßnahmen zur Steuerung des versicherungstechnischen Risikos daran auszurichten. Dennoch sind Einschätzungen zur jeweiligen Relevanz der theoretischen Ursachenkomplexe des versicherungstechnischen Risikos bedeutsam im Kontext der Ableitung von Annahmen zur zukünftigen Schadenentwicklung. Daher wird auch im Folgenden immer wieder Bezug zu Zufalls-, Änderungs- und Irrtumsrisiken genommen.

Das versicherungstechnische Risiko des Versicherers kann durch verschiedene Maßnahmen zur Gestaltung des Risikoausgleichs gesteuert und vermindert werden⁴. Hierzu gehört u. a. die Rückversicherungsnahme (= **passive Rückversicherung**) bei einem Rückversicherer, bei der ein Teil des versicherungstechnischen Risikos auf den externen Risikoträger transferiert (= **zediert**) wird, was zugleich eine Erhöhung der Zeichnungskapazität des Rückversicherungsnehmenden (= **Zedent**) bewirkt.

Als Risikoträger treten sowohl reine Rückversicherer (= **professionelle Rückversicherer**) auf, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft (= **aktive Rückversicherung**) betreiben, als auch Erstversicherer, die zusätzlich zum selbst abgeschlossenen Geschäft auch **indirektes Geschäft** zeichnen und damit ebenfalls aktive Rückversicherung betreiben. Auch professionelle Rückversicherer selbst nutzen passive Rückversicherung – **Retrozession** oder **Weiterrückversicherung** genannt –, um ihr versicherungstechnisches Risiko im Eigenbehalt zu steuern.

2. Wesen und Formen der Rückversicherung

Auswahl deutschsprachiger **monographischer Literatur** zur Rückversicherung:

- Andreas **Schwepcke**/Alexandra **Vetter**,
Praxishandbuch Rückversicherung, 2. Auflage, Karlsruhe 2021.
- Peter **Liebwein**,
Klassische und moderne Formen der Rückversicherung, 3. Auflage, Karlsruhe 2018.
- Christoph **Pfeiffer**/Jan **von der Thüsen**,
Einführung in die Rückversicherung, 5. Auflage, Wiesbaden 1999.
- Marcel **Grossmann**,
Rückversicherung – eine Einführung, 2. Auflage, Sankt Gallen 1982.

3) Auch eine Differenzierung des versicherungstechnischen Risikos nach den Ausprägungsformen **Zufalls- und Änderungsrisiko** oder alternativ nach den Ausprägungsformen **Diagnose- und Prognoserisiko** stellt lediglich theoretische Erklärungsmodelle bereit. In der Praxis ist letztlich nur feststellbar, dass der realisierten Gesamtschaden am Ende der Risikoperiode vom (ex ante) kalkulierten Gesamtschaden des Portefeuilles abweicht.

4) Zu diesen Maßnahmen siehe ausführlich *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 442 ff.

- **Klaus Gerathewohl u. a.**,
Rückversicherung, Grundlagen und Praxis,
- Band I, Karlsruhe 1976.
- Band II, Karlsruhe 1979.
(Beide Bände auch als unveränderte Nachdrucke, 2018.)

Die Monografien von Schwepcke/Vetter sowie von Liebwein geben einen breitgefächerten Einblick in die moderne Rückversicherungsmaterie. Das von Mitarbeitern der Münchener Rückversicherung verfasste Werk von Gerathewohl u. a. bietet trotz seines Alters bei vielen rückversicherungs-technischen und spartenbezogenen Fragen eine erhebliche Eindringtiefe in die Rückversicherungsmaterie. Die anderen Autoren beziehen sich mehr oder minder intensiv auf Gerathewohl u. a.

Diverse **Überblicksbeiträge** zu verschiedenen Rückversicherungsfragestellungen finden sich im

- **Handwörterbuch der Versicherung**,
hrsg. von Dieter Farny u. a., Karlsruhe 1988, S. 689 - 728.

Eine kommentierende Gesamtdarstellung mit Fokus auf das **Recht der Rückversicherung** und den damit einhergehenden Detailfragen findet sich im Handbuch

- **Rückversicherungsrecht**,
hrsg. von Dieter W. Lürer und Andreas Schwepcke, München 2013.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Literaturhinweise nur angeführt, sofern sie im Kontext angezeigt sind.

2.1 Grundlagen

2.1.1 Rückversicherung und Risiko

Rückversicherung ist die Versicherungsnahme eines (Erst-)Versicherers bei einem (Rück-)Versicherer und bewirkt den wirtschaftlichen Transfer versicherungstechnischer Risiken⁵ des (Erst-)Versicherers auf den aktiven Rückversicherer. Rückversicherung unterliegt gemäß § 209 VVG nicht den Regularien des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes; sie genießt eine weitreichende schuldrechtliche Vertragsfreiheit, was vielfältige vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Der Risikotransfer kann mittels unterschiedlicher Rückversicherungsformen erfolgen, wobei häufig zwei oder mehr Rückversicherungsformen kombiniert werden. Die **Rückversicherungsform** stellt den Regelmechanismus dar, nach dem der Rückversicherer an der **Schadenverteilung** (Risiko) oder an dem aus der Schadenverteilung resultierenden konkreten Schaden eines rückversicherten Einzelrisikos oder eines (Teil-)Bestands partizipiert. Die Rückversicherungsform als versicherungstechnische Ausgestaltung einer Risikotransfervereinbarung regelt in Verbindung mit der rückversicherungsvertraglichen Definition des Deckungsumfangs abschließend, in welchem Ausmaß

5) Das Vorliegen eines hinreichenden Risikotransfers ist eine aufsichtsrechtliche Voraussetzung dafür, dass sich die Vertragsvereinbarung eines Zedenten mit einem Rückversicherer als **Rückversicherungsvertrag** qualifiziert. Siehe dazu § 167 VAG sowie Abschnitt 2.3.

der Rückversicherer an einem definierten (Original-)Risiko und/oder an einem definierten Originalschaden des Zedenten beteiligt wird.

Als (Einzel-)Risiko wird in der Praxis meistens diejenige versicherungstechnische Einheit aufgefasst, die durch eine versicherte oder nicht von der Versicherung ausgeschlossene Gefahr exponiert wird⁶ und die regelmäßige Grundlage der Zeichnungsentscheidung des Versicherers ist (und daher zweckmäßigerweise Grundlage der Rückversicherungsordnung sein sollte). Das (Einzel-)Risiko kann somit sowohl in jedem selbständigen Versicherungsvertrag (im Folgenden – nicht ganz präzise – auch als Police bezeichnet) zum Ausdruck kommen, z. B. die Feuerversicherung eines Gewerbebetriebs oder die Haftpflichtversicherung einer Privatperson, als auch als Deckungsbestandteil einer Police, z. B. das einzelne Kraftfahrzeug innerhalb einer Kraftfahrzeug-Flottenpolice oder die Feuergefahr in der verbundenen Wohngebäudeversicherung. Das Risiko kann sich aber auch in mehreren, im Schadenfall kumulierenden Policen verkörpern, wie z. B. das Feuerrisiko der Gebäude-, der Inhalts- und der Betriebsunterbrechungspolice eines oder mehrerer Versicherungsnehmer (= Risiken- oder Policenkumul auf einem Versicherungsort = ein Einzelrisiko) oder das überregionale Sturm(kumul)risiko im Bestand der verbundenen Wohngebäudeversicherung (= Flächen-Kumulrisiko einer Mehrzahl von Versicherungsorten).

Das Einzelrisiko wird regelmäßig durch seine **Versicherungssumme quantifiziert**, in vielen Sparten der Sachversicherung darüber hinaus spezifizierend durch seinen **Probable Maximum Loss (PML; wahrscheinlicher Höchstschaden)**. Bei Letzterem handelt es sich um den Anteil der Versicherungssumme, der bei realistischer Einschätzung im Schadenfall als maximale Schadensumme zu erwarten ist und der demzufolge die Großschadenexponierung eines Risikos präziser quantifiziert als die (Vollwert-)Versicherungssumme zuzüglich evtl. additiv versicherter Kostenpositionen⁷. In der Sachversicherung wird die Rückversicherung eines Einzelrisikos in der Regel auf der Basis des PML geordnet, der das Risiko adäquater zu quantifizieren vermag als die (Vollwert-)Versicherungssumme^{8,9}. Bei Erstrisikoversicherungen, wie z. B. in den Sparten der Haftpflichtversicherung, stellt die gewählte Versicherungssumme (Deckungssumme) die quantitative Risikogröße dar, da der Versicherungswert ex ante nicht konkret bestimmbar ist. Bei der Risikoquantifizierung in den Sparten der Haftpflichtversicherung sowie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Erstversicherer seinem Versicherungsnehmer nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche schuldet, sondern auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei werden die Kosten der Schadenabwehr (ebenso wie sonstige Schadenregulierungskosten) zusätzlich zur

6) Der **Risikobegriff** wird in der Versicherungspraxis sehr uneinheitlich verwendet. Es existiert eine Vielzahl von Definitionen. Siehe *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 25 ff., Walter Karten, *Die Unsicherheit des Risikobegriffs. Zur Terminologie der Versicherungsbetriebslehre*, in: *Praxis und Theorie der Versicherungsbetriebslehre*, Festgabe für H. L. Müller-Lutz zum 60. Geburtstag, hrsg. von Paul Braess u. a., Karlsruhe 1972, S. 147 ff.

7) Zu den verschiedenen **Versicherungsformen** siehe ausführlich *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 399 ff. Unbegrenzte Interessenversicherungen - wie z. B. die Kfz-Kaskoversicherung - haben keine Versicherungssumme. Ihre quantitative (Groß-) Schadenexponierung muss folglich anhand der Werte der versicherten Interessen abgeschätzt werden.

8) Dabei wird der PML (zweckmäßigerweise) pro betrachtetem Versicherungsort (= Risikoort) aus der Summe der auf diesem Risikoort belegenen, dieselbe Gefahr (z. B. Feuer) deckenden Versicherungsverträge eines oder mehrerer Versicherungsnehmer (z. B. Gebäude- plus Inhalts- plus Ertragsausfallsversicherungen) gebildet. Das Policenkumul pro Versicherungsort ist das zu betrachtende und zu quantifizierende Einzelrisiko!

9) Näheres zu dieser in der Praxis bedeutsamen Größe siehe bei *Axel Rose/Werner Schwillig, Die Bedeutung des Probable Maximum Loss in der deutschen Feuer-EC-Erst- und Rückversicherung*, Karlsruhe 2018, S. 15 ff.

Deckungssumme – die zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche zur Verfügung steht – geleistet, und zwar in (zumindest theoretisch) unbegrenzter Höhe.

Die **Quantifizierung** eines Flächen-**Kumulrisikos** (in der Sachversicherung) setzt die Vorstellung voraus, welche Versicherungsorte gleichzeitig durch dieselbe Gefahr schadenbetroffen sein können (**Kumulzone**) und in welchem Ausmaß die Summe der Versicherungssummen je **Kumulzone** schadenexponiert ist. Die Quantifizierung erfolgt mittels mathematischer Modelle und (in der Vergangenheit ausschließlich) durch Szenarioabschätzungen.

Wird der Rückversicherer an der Schadenverteilung eines Einzelrisikos, d. h. **am Risiko des Schadeneintritts und der Schadenhöhe** beteiligt, liegt eine **proportionale** Rückversicherung vor, die zugleich mit einer proportionalen Teilung der auf das einzelne Risiko entfallenden Originalprämie einhergeht. Wird der Rückversicherer nicht an den einzelnen Risiken, sondern ausschließlich an eventuellen **Schäden** ab einer bestimmten Größenordnung beteiligt, liegt eine **nichtproportionale Rückversicherung** vor.

2.1.2 Rückversicherungsvertrag, -fall und -schaden

Erstreckt sich die Rückversicherungsvereinbarung im Sinne einer Rahmenvereinbarung auf ein (Teil-)Portefeuille von Risiken, dann handelt es sich um einen **obligatorischen** Rückversicherungsvertrag (= **Vertrags-Rückversicherung**). Hierbei verpflichtet sich der Zedent vertraglich zur Zession und der Rückversicherer zur Übernahme der unterliegenden Risiken. Erstreckt sich die Rückversicherungsvereinbarung hingegen auf ein einzelnes Risiko, dann liegt ein **fakultativer** Rückversicherungsvertrag vor. Hierbei besteht weder die Verpflichtung des Zedenten, dem Rückversicherer dieses Risiko anzubieten, noch die Verpflichtung des Rückversicherers, das angebotene Risiko zu zeichnen¹⁰.

Obligatorische Rückversicherungsverträge sichern dem Zedenten in der gegebenen Deckungsperiode (= Vertragsperiode / = Rückversicherungsperiode) und innerhalb der Grenzen des vertraglichen Deckungsumfangs eine garantierte Zeichnungskapazität. Diese **obligatorische Zeichnungskapazität** ergibt sich als Summe der obligatorischen Vertragskapazität der proportionalen und/oder nicht-proportionalen Rückversicherung (= obligatorische Rückversicherungskapazität) und der Eigenbehaltskapazität (= Risikoteil, den der Zedent im Eigenbehalt trägt). Die **obligatorische Rückversicherungskapazität** ist die Summe der Haftungen, die durch die obligatorischen Rückversicherungsverträge bereitgestellt wird. Die gesamte Zeichnungskapazität des Zedenten kann im Einzelfall durch eine fakultative Rückversicherungsabgabe aus einem (Einzel- oder einem Kumul-) Risiko erhöht werden und besteht dann zusätzlich zur Eigenbehaltskapazität aus obligatorischer Zeichnungskapazität zuzüglich der fakultativen Abgabe.

In Deutschland werden **obligatorische** Rückversicherungsverträge in der Regel mit unbegrenzter **Laufzeit** und meistens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs geschlossen.

10) In der Praxis existieren noch **fakultativ-obligatorische** Rückversicherungsverträge (= **Open Covers**), die den Rückversicherer zur Übernahme derjenigen vertragsgemäßen Risiken verpflichten, die der Zedent nach freiem Ermessen zediert. Rückversicherungsverträge, die den Zedenten verpflichten, dem Rückversicherer Risiken anzubieten, die dieser nach freiem Ermessen zeichnen oder ablehnen kann, kommen in der Praxis (zumindest in Deutschland) nicht (mehr) vor.

Seltener finden sich auch Rückversicherungsverträge mit fester (Einjahres-)Laufzeit, die zum Ende der Laufzeit automatisch enden. Bei beiden Laufzeitvarianten verhandeln Zedent und Rückversicherer die Konditionen der Verträge neu, üblicherweise im vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs mit Wirkung ab Beginn des folgenden Geschäftsjahrs – also ab 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs. Daher ergeben sich in den meisten Fällen faktisch vieljährige Vertragsbeziehungen und damit ein gewisser Risikoausgleich in der Zeit. Die Laufzeit **fakultativer** Rückversicherungsverträge hingegen entspricht typischerweise der Laufzeit der rückversicherten Originalpolice. Die meisten Rückversicherer begrenzen darüber hinaus die Laufzeit ihres Akzepts auf ein Jahr, üblicherweise mit automatischem Vertragsauslauf.

Der Rückversicherer wird grundsätzlich an allen originalseitig entschädigungspflichtigen und unter dem Rückversicherungsvertrag gedeckten **Versicherungsleistungen** des Zedenten – nachfolgend als **(Original-)Schaden** bezeichnet – beteiligt, die während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags (= Deckungsperiode) eintreten (oder als eingetreten gelten). Im **proportionalen** Rückversicherungsvertrag finden sich meistens Regelungen darüber, für welche nach Vertragsbeginn eintretende Schäden der Rückversicherer haften soll¹¹, in nichtproportionalen Verträgen sind das i. d. R. alle Schäden, die im Laufe der Rückversicherungsperiode eintreten. Soll der Rückversicherungsvertrag auch Schäden, die vor Beginn des Rückversicherungsvertrags entstanden sind, decken (und damit das **Abwicklungsrisiko**¹² dieser Schäden übernehmen), bedarf es einer expliziten Vertragsvereinbarung. Einer solchen Vereinbarung bedarf es ebenfalls, sofern bei Beendigung des Rückversicherungsvertrags (oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach) auch die Haftung für die dann bestehenden Rückversicherungsschäden enden soll¹³.

Die Höhe des **Originalschadens** ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Vereinbarung und den versicherungsvertragsrechtlichen Normen: Der Erstversicherer schuldet dem Versicherungsnehmer im **Versicherungsfall** die vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen. **Hauptleistung** ist im Wesentlichen der **Ersatz des Schadens** und die Erstattung evtl. entstandener Rettungskosten. Die **Nebenleistungspflicht** im Versicherungsfall erstreckt sich im Wesentlichen auf die Tätigkeiten und die damit einhergehenden Aufwendungen des Versicherers zur **Schadenermittlung und Schadenbearbeitung (= Schadenregulierung)**. Am Ende des Prozesses der Schadenregulierung steht das Erbringen der Hauptleistung. In der Schaden-/ Unfallversicherung schuldet der Versicherer dem Anspruchsberechtigten (Versicherungsnehmer oder Geschädigter) im Versicherungsfall somit:

- Die Entschädigungsleistungen bis zur vereinbarten **Versicherungssumme**¹⁴ zuzüglich evtl. additiv zur Versicherungssumme vereinbarter Leistungen für Kosten, wie z. B. Feuerlöschkosten in der Feuerversicherung.

11) Dies geschieht mittels einer Regelung zur Behandlung des **Beitragsportefeuilles** (= Prämienportefeuilles).
12) Hierbei handelt es sich um das aus der Ungewissheit der weiteren Entwicklung und Abwicklung der bereits bekannten und noch nicht bekannten Vergangenheitsschäden dem Grunde und der Höhe nach.
13) Diese Vereinbarungen erfolgen im Rahmen der Regelung zur Behandlung des **Schadenportefeuilles**: Schadenportefeuille-Eintritt bei Übernahme des Abwicklungsrisikos, Schadenportefeuille-Austritt zur endgültigen Beendigung der Leistungsverpflichtung. Näheres siehe in Abschnitt 3.2.
14) In der Schadenversicherung können sich eingeschränkte Leistungspflichten aus **Unterversicherung** ergeben (siehe §§ 75, 107, 109, 118 VVG sowie einschlägige Versicherungsbedingungen), wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Versicherungswert oder die berechtigten Schadenersatzansprüche.

- In der Haftpflichtversicherung die Kosten der Schadenabwehr inkl. der dem einzelnen Versicherungsfall individuell zuzurechnenden Schadenregulierungsaufwendungen, die von Dritten (u. a. für Prozess-, Gerichts-, Anwalts-, Gutachterkosten) in Rechnung gestellt werden.
- Zusätzliche Leistungspflichten aus (abdingbaren und nicht abdingbaren) **versicherungsvertragsrechtlichen Normen** – wie u. a. Aufwendungsersatz für Schadenminderung, Schadenabwendung oder Aufwendungsersatz für Schadenermittlungskosten¹⁵ – sind, sofern sie entstanden sind, Bestandteil des Originalschadens.
- Auch die Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall, die diesem auf **Weisung** des Versicherers entstehen, sind Teil des Originalschadens.

Der sich aus den vorgenannten Bestandteilen zusammensetzende Originalschaden ist –sofern der Rückversicherungsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht – Grundlage der Leistungspflicht des Rückversicherers. Die dem Versicherer entstehenden Aufwendungen für Schadenermittlung und -bearbeitung hingegen unterliegen nicht der Leistungspflicht des Rückversicherers.

Die dem Originalschaden zugrundeliegende Versicherungsfalldefinition¹⁶ bestimmt grundsätzlich auch den **Rückversicherungsfall** (= den die Leistungspflicht des Rückversicherers begründenden Sachverhalt) **dem Grunde nach**. Dies gilt immer dann, wenn sich die Rückversicherungsvereinbarung auf ein einzelnes Originalrisiko oder einen einzelnen Originalschaden erstreckt. Hingegen muss der Rückversicherungsvertrag den Rückversicherungsfall immer dann definieren, wenn der **Rückversicherungs-schaden** (= der durch die Rückversicherung zu tragende Schaden) abweichend vom Originalschaden bestimmt werden soll. Das gilt insbesondere, wenn eine Mehrzahl einzelner Schäden zu einem rückversicherten Ereignisschaden zusammengefasst werden soll oder wenn der Rückversicherungsschaden sich auf einen Jahresschadenaufwand erstrecken soll. Der **Rückversicherungsfall der Höhe nach** wird immer durch die rückversicherungsvertraglichen Deckungsparameter definiert.

Der Rückversicherungsschaden ist der nach den Regeln der proportionalen oder der nichtproportionalen Risikoteilung durch die Rückversicherung zu übernehmende Anteil des Originalschadens, der sich aus anteiligen Schaden-, Renten- und Regulierungskosten-**Zahlungen** wie auch auf die entsprechenden anteiligen **Rückstellungen** für künftige Schaden-, Renten-, Regulierungsleistungen (= **Schadenrückstellungen**) zusammensetzt. Unternehmensinterne Aufwendungen des Zedenten bei der Schadenregulierung – wie u. a. anteilige Gehaltsaufwendungen der Schadenabteilung – (= **interne Schadenregulierungsaufwendungen**), sind, auch wenn sie im Einzelfall verursachungsgerecht dem einzelnen Rückversicherungsschaden zurechenbar wären, standardmäßig nicht Bestandteil des Rückversicherungsschadens. Jeder Rückversicherungsschaden setzt sachlogisch das Vorliegen (mindestens) eines versicherten Originalschadens voraus.¹⁷

15) Siehe §§ 82 ff., § 90 VVG.

16) Im **Versicherungsfall** wird das abstrakte Leistungsversprechen des Erstversicherers zur konkreten Leistungspflicht, die versicherte Gefahr wird zum Schaden. Je nach Versicherungssparte kann der Versicherungsfall zeitlich gesehen (1) an das **kausal verursachende** Schadenereignis, (2) an den **Eintritt** des Schadenereignisses, (3) an die Schadenfolge des Ereignisses = an den **entstandenen Schaden**, (4) an die **Feststellung** des Schadens durch den Versicherungsnehmer/den Geschädigten/einen Dritten oder (5) an die **Meldung** des Schadens an den Versicherer anknüpfen.

17) Deshalb sind Geldleistungen des Versicherers, die *ohne* einen *versicherungsvertraglichen* Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchstellers an diesen erfolgen (= **Ex-gratia-Zahlungen**), *kein* Rückversicherungsschaden.

Der Rückversicherer wird üblicherweise an Rückversicherungsschäden so lange beteiligt, bis der betreffende Originalschaden endgültig reguliert (abgewickelt) ist. In den Haftpflichtversicherungssparten kann die **Regulierungsdauer** durchaus 30 Jahre und mehr betragen; daher werden systematisch langabwickelnde Sparten auch als **Long-Tail-Sparten** bezeichnet. Folglich ist aus Sicht des Zedenten eine als ausreichend erachtete Bonität (**Security**) des Rückversicherers wichtige Voraussetzung einer Platzierungsentscheidung. Denn der Rückversicherer muss auch nach vielen Jahren noch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können und wollen, selbst dann, wenn keine laufende Rückversicherungsvertragsbeziehung mehr bestehen sollte. Denn: Üblicherweise – d. h. sofern nicht explizit abweichend geregelt¹⁸ – haftet der Rückversicherer auch nach Beendigung des Rückversicherungsvertrags für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, und zwar so lange, bis diese endgültig reguliert sind. Insofern muss der Zedent bei seiner Platzierungsentscheidung sein **Forderungsausfallrisiko** (Delkredererisiko) adäquat bewerten. In den meisten Fällen werden Rückversicherungsverträge quotal bei mehreren Rückversicherern platziert, wobei jeder beteiligte Rückversicherer ausschließlich für seinen Übernahmeanteil haftet. Rückversicherungsverträge werden durchaus auch durch die Vermittlung von **Rückversicherungsmaklern** platziert. Mitunter werden zwischen zwei Versicherern aktive und passive Rückversicherung in einem gemeinsamen Kontext vereinbart: Die beteiligten Vertragsparteien stehen sich jeweils sowohl als Zedent (passiver Rückversicherer) als auch als aktiver Rückversicherer gegenüber. Es handelt sich dabei um rechtlich selbständige Rückversicherungsverträge, die einen weiteren Risikoausgleich zwischen den beiden Parteien bewirken. Der gemeinsame Kontext wird **Reziprozität** genannt.

Das durch den Versicherer gezeichnete Portefeuille und alle dieses Portefeuille spezifizierenden Größen, tragen das Attribut „**brutto**“; sie werden auch mit dem Synonym „Original“ verwendet. Alle Größen, die durch die Rückversicherungsnahme verändert werden und wurden – wie u. a. Beiträge (= Prämien) und Schäden –, kommt das Attribut „**netto**“ zu. So ergibt beispielsweise der Bruttobeitrag abzüglich der Rückversicherungsbeiträge den Nettobeitrag eines Versicherers.

2.2 Formen der Vertrags-Rückversicherung

Die Rückversicherungsform als Regelmechanismus der Risikotransfervereinbarung untergliedert sich in die besagten beiden Grundformen: Die Grundform der **proportionalen** Rückversicherung besteht in der anteiligen (= quotalen) Übernahme des rückzudeckenden Risikos durch den Rückversicherer, die Grundform der **nichtproportionalen** Rückversicherung hingegen besteht darin, den den vereinbarten Schadenselbstbehalt übersteigenden Schadenbetrag auf den Rückversicherer zu überwälzen. Beide Rückversicherungsformen finden in der obligatorischen wie auch der fakultativen Rückversicherung Anwendung. Um den Exponierungsspezifika und damit den den rückzudeckenden (Teil-)Portefeuilles inhärenten versicherungstechnischen Risiken Rechnung zu tragen, werden diese Grundformen der Rückversicherung in der obligatorischen Rückversicherung noch weiter differenziert.

18) Z. B. durch die Vertragsvereinbarung eines Schadenportefeuille-Austritts.

2.2.1 Formen der proportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.1.1 Gemeinsame Merkmale

Bei allen Formen der proportionalen Rückversicherung beteiligt sich der Rückversicherer anteilig an jedem **Risiko eines rückversicherten (Teil-)Bestands** und damit grundsätzlich an allen auf dieses rückversicherte Risiko (potenziell) eintretenden Schäden. Die Rückversicherungsprämie wird entsprechend als quotaler Anteil der jeweiligen **Originalprämie** (laufende Beiträge einschließlich Nebenleistungen der Versicherungsnehmer ohne Versicherungssteuer) des rückversicherten Risikos ermittelt. Der Schadenanteil des Rückversicherers entspricht seinem Anteil am jeweiligen Risiko. Der Rückversicherer vergütet dem Zedenten eine regelmäßig in Prozent der gebuchten Rückversicherungsprämie definierte feste oder schadenverlaufsabhängige **Rückversicherungsprovision**, die das wesentliche Element zur Bestimmung des Preises der proportionalen Rückversicherung darstellt. Darüber hinaus erstattet der Rückversicherer dem Zedenten in der Feuer-Rückversicherung meistens auch die anteilige **Feuerschutzsteuer**. Oft kommen zudem **Gewinnanteilsvereinbarungen** mit unterschiedlichen Verlustvortragszeiträumen und **Schadenselbstbeteiligungsvereinbarungen** vor, mit denen der Zedent an positiven wie negativen Ergebnisverläufen des Vertrags partizipiert.

Der **Rückversicherungsschaden** entspricht aufgrund des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich dem originalseitig versicherten Schaden zuzüglich den mit dessen Regulierung einhergehenden externen Schadenregulierungsaufwendungen. Der proportionale Rückversicherungsvertrag kann hier allerdings Einschränkungen der Rückdeckung vorsehen, z. B. durch Ausschlussstatbestände oder durch Leistungslimitierungen.

Alle Leistungsbestandteile des Schadens werden durch die proportionale Rückversicherung anteilig übernommen, und zwar erforderlichenfalls auch über die Versicherungssumme oder den PML hinaus. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das betroffene Risiko adäquat in die proportionale Rückversicherung alimentiert wurde und im Einzelfall keine rückversicherungsvertragliche Vereinbarung der vollumfänglichen anteiligen Deckung widerspricht. Insoweit liegt für jedes rückversicherte Einzelrisiko grundsätzlich eine versicherungstechnische **Schicksalsteilung**¹⁹ sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vor.

Proportionale Rückversicherungsverträge werden in der Regel **vierteljährlich** (mitunter auch halbjährlich) **abgerechnet** und die Salden im Rahmen des **Kontokorrents** ausgeglichen; in der Schlussabrechnung des vierten Quartals bzw. des zweiten Halbjahrs werden dem Rückversicherer darüber hinaus die anteilig auf ihn entfallenden Schadenrückstellungen aufgegeben. Als Liquiditätsunterstützung für den Zedenten sehen proportionale Rückversicherungsverträge meistens das Recht des Zedenten vor, **Schadeneinschüsse (= Kassarückstellungen)** außerhalb der vereinbarten Abrechnungszyklen einzufordern, sofern bestimmte Schadenzahlungshöhen überschritten werden.

Je nach Ermittlung des Rückversicherungsanteils am einzelnen Risiko wird unterschieden nach

- Quotenrückversicherung und
- Summenexzedenten-Rückversicherung.

¹⁹⁾ Das **Prinzip der Schicksalsteilung** konstituiert die automatische Ersatzpflicht des Rückversicherers, sobald der Zedent seinem Versicherungsnehmer bedingungsgemäß Versicherungsleistungen zu erbringen hat und die Rückversicherungsvereinbarung keine Einschränkungen hierzu vorsieht.

2.2.1.2 Quotenrückversicherung

Bei der Quotenrückversicherung beteiligt sich der Rückversicherer an jedem rückversicherten Einzelrisiko des geschützten (Teil-)Portefeuilles mit einem definierten **einheitlichen** Beteiligungs(prozent)**satz**, soweit dessen PML/Versicherungssumme die vertraglich vereinbarte Höhe nicht überschreitet (**Zessionslimit** pro Risiko). Der Rückversicherer partizipiert somit an allen Risiken des (Teil-)Portefeuilles und damit an sämtlichen Schäden mit diesem Beteiligungssatz, wofür er entsprechend die anteilige Originalprämie erhält. Damit ergibt sich ein anteilig vollständiger Transfer aller versicherungstechnischen Risiken, gleich welcher Erscheinungsform. Bei einer Quotenrückversicherung von q Prozent erhält der Rückversicherer folglich q Prozent der gesamten Prämien und trägt ebenfalls q Prozent der Summe aller Schäden des rückgedeckten (Teil-)Portefeuilles. In der Regel ist die jährliche Schadenleistung des Rückversicherers **unlimitiert** (mit Ausnahme von Jahres- oder Ereignisschadenlimits für Schäden aus (erweiterten) Elementargefahren sowie für Terrorismusschäden).

Durch die Quotenrückversicherung bleibt die relative Struktur der Risiken des Portefeuilles unverändert, d. h. die *relative* Streuung der Versicherungssummen/der PML-Werte bleibt konstant. Aus diesem Grund ist die Quotenrückversicherung zum spezifischen Transfer des Zufallsrisikos nur in denjenigen Sparten geeignet, in denen die Pro-Risiko-Exponierung relativ homogen ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um die folgenden Versicherungssparten:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung,
- Allgemeine Sturm-Versicherung und Sturmgefahr aus der verbundenen Gebäudeversicherung sowie
- sonstige Elementarschadenversicherung.

In den Haftpflichtsparten wird die Quotenrückversicherung allerdings insbesondere zum (teilweisen) Transfer des Änderungsrisikos eingesetzt. Sie findet außerdem Anwendung zur Stützung anderer, schlecht verlaufender Rückversicherungsverträge (**Stützquote**), zur Finanzierung des Geschäftsaufbaus (**Aufbaufinanzierung**) oder zur **Jahresabschlussgestaltung**.

Fakultative Rückversicherung erfolgt häufig ebenfalls auf quotalem Weg, indem der Rückversicherer einen prozentualen Anteil am Originalrisiko übernimmt. Allerdings ist dieser Prozentsatz nicht bei allen fakultativen Zessionen eines Zedenten identisch. Quotale fakultative Übernahmen des Rückversicherers finden sich typischerweise in der auf dem Vollwertprinzip beruhenden Feuerversicherung und in den sonstigen Sachversicherungssparten.

Die **Wirkungsweise** der Quotenrückversicherung sei an folgendem fiktiven (und unrealistischen) **Beispiel** aus der Sachversicherung erläutert, wobei vereinfachend auf die Angabe einer Währungseinheit verzichtet wird:

Das Brutto-Portefeuille des betrachteten Erstversicherers besteht exemplarisch aus zwölf schadenbetroffenen Risiken, die durch unterschiedlich hohe PML-Werte gekennzeichnet sind und die alle im Rahmen der unterstellten obligatorischen Zeichnungskapazität von 20.000.000 PML liegen. Die übrigen schadenfreien Risiken des Portefeuilles werden nicht betrachtet.

Anhand des Portefeuille-Beispiels soll die Wirkungsweise der Rückversicherung bei verschiedenen großen Risiken mit jeweils unterschiedlichen Schadenhöhen erläutert werden. Daher werden drei Schadenkategorien unterschieden, und zwar Kleinschäden (1), mittelgroße Schäden (2) und Großschäden im Sinne von Totalschäden (3). Die jeweils drei Schäden pro Risiko haben rein exemplarischen Charakter, um aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmaß ein solcher Schaden rückversichert ist. Es handelt sich bei dem Beispiel also nicht um die mehrfache Schadenbetroffenheit desselben Risikos in einer Versicherungsperiode!

Brutto-Portefeuille

B

Risiko	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3!

Die Aufteilung von Prämien und Schäden zwischen Zedent und Quotenrückversicherer stellt sich wie folgt dar:

Quotenrückversicherung

Quotenabgabe (Q-RV) 40%
 Quotenselbstbehalt (SB) 60%

Q1 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos		Aufteilung der Prämie			Aufteilung des Schadens 1		
		SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV
A 1	100.000	60%	40%	150	90	60	1.000	600	400
A 2	200.000	60%	40%	300	180	120	5.000	3.000	2.000
A 3	700.000	60%	40%	1.050	630	420	2.000	1.200	800
B 1	1.250.000	60%	40%	1.875	1.125	750	2.200	1.320	880
B 2	5.000.000	60%	40%	7.500	4.500	3.000	1.000	600	400
B 3	8.000.000	60%	40%	12.000	7.200	4.800	5.000	3.000	2.000
C 1	10.000.000	60%	40%	15.000	9.000	6.000	5.000	3.000	2.000
C 2	12.000.000	60%	40%	18.000	10.800	7.200	1.000	600	400
C 3	14.000.000	60%	40%	21.000	12.600	8.400	2.000	1.200	800
D 1	15.000.000	60%	40%	22.500	13.500	9.000	1.200	720	480
D 2	17.500.000	60%	40%	26.250	15.750	10.500	3.600	2.160	1.440
D 3	20.000.000	60%	40%	30.000	18.000	12.000	4.800	2.880	1.920

Quotenrückversicherung

Q2

Q2 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos		Aufteilung des Schadens 2			Aufteilung des Schadens 3		
		SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV
A 1	100.000	60%	40%	25.000	15.000	10.000	100.000	60.000	40.000
A 2	200.000	60%	40%	20.000	12.000	8.000	200.000	120.000	80.000
A 3	700.000	60%	40%	14.000	8.400	5.600	1.000.000	600.000	400.000
B 1	1.250.000	60%	40%	33.000	19.800	13.200	1.250.000	750.000	500.000
B 2	5.000.000	60%	40%	20.000	12.000	8.000	5.000.000	3.000.000	2.000.000
B 3	8.000.000	60%	40%	18.000	10.800	7.200	11.000.000	6.600.000	4.400.000
C 1	10.000.000	60%	40%	30.000	18.000	12.000	10.000.000	6.000.000	4.000.000
C 2	12.000.000	60%	40%	40.000	24.000	16.000	12.000.000	7.200.000	4.800.000
C 3	14.000.000	60%	40%	10.000	6.000	4.000	14.000.000	8.400.000	5.600.000
D 1	15.000.000	60%	40%	24.000	14.400	9.600	15.000.000	9.000.000	6.000.000
D 2	17.500.000	60%	40%	12.000	7.200	4.800	17.500.000	10.500.000	7.000.000
D 3	20.000.000	60%	40%	48.000	28.800	19.200	22.000.000	13.200.000	8.800.000

Es zeigt sich, dass der Rückversicherer an jedem Risiko des rückversicherten Bestands und damit an jeder Prämie und an jedem Schaden mit demselben Quotenanteil von 40 % beteiligt ist. Daher ist es für Abrechnungszwecke nicht erforderlich, die Rückversicherung für jedes einzelne Risiko separat zu ordnen. Es reicht aus, die Prämien- und Schadenaggregate des betrachteten Geschäftsjahrs anteilig zu verrechnen, weshalb die Administration der Quotenabgabe sehr einfach ist.

Eventuelle **PML-Überschreitungen** sind – sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht – mitgedeckt, ggf. jedoch in begrenztem Ausmaß (wie in der proportionalen Feuer-/EC-Rückversicherung aufgrund der marktüblichen PML-Überschreitungsklausel)²⁰.

LEISTUNGSMERKMALE DER QUOTENRÜCKVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

- Der Rückversicherungsfall und der ihn konkretisierende Schaden entspricht dem Grunde nach dem originalseitigen Versicherungsfall und Schaden.
- Entlastung bei jedem einzelnen Schaden im prozentualen Verhältnis der Quotenzession. Damit Senkung der absoluten (Jahres-) Schadenlast des rückgedeckten Portefeuilles.
- Besondere Eignung zur Homogenisierung des Netto-Spartenmixes des Zedenten und damit der spartenmäßigen Risikostruktur (indem in Sparten hoher Exponierung eine erhebliche Quotenabgabe erfolgt).
- Wegen bestandsweiter Deckung prozentualer Transfer der Auswirkungen von Änderungs- und Irrtumsrisiken (und damit insbesondere anteilig vollumfänglicher Transfer der Modellierungsrisiken).
- Die Haftung pro Risiko steht unbegrenzt häufig zur Verfügung. D. h. unbegrenzte Wiederauffüllung der Haftung pro Risiko und damit zugleich unlimitierte Haftung pro Jahr – und damit auch pro Ereignis – (mit Ausnahme der Jahres- oder Ereignis-Schadenlimite in der (erweiterten) Elementarschadenversicherung sowie bei Terrorismusschäden).
- Im Rahmen der vertraglich einbringbaren Haftungen (Zessionslimit pro Risiko) unbegrenzte Mithaftung des Rückversicherers bei PML-Überschreitungen pro Risiko (Ausnahme PML-Überschreitungsklausel in der Feuer-/EC-Rückversicherung²¹) oder pro Kumulereignis.
- Einfache Administration beim Zedenten (denn der Rückversicherer ist an allen relevanten Größen – wie z. B. an Prämien und Schäden – im gleichen Verhältnis beteiligt).
- Oft größere Kapazitätsstabilität bei elementarschadenexponierten Quoten als bei NP-Deckungen, da letztere stärker durch die Angebotszyklen der weltweiten Rückversicherungsmärkte beeinflusst werden.
- Effizienter, leicht steuerbarer Eigenkapitalersatz.
- Keine Homogenisierung des rückversicherten (Teil-)Bestands, da der Rückversicherer an jedem rückgedeckten Risiko im gleichen prozentualen Verhältnis partizipiert. Daraus folgt, dass das Zufallsrisiko nur in seinen absoluten Auswirkungen transferiert wird, es ändert sich durch die Quotenrückversicherungsnahme relativ nicht.
- Entlastung auch in Jahren geringen Schadenaufwands.
- Keine Reduktion der Netto-Schadenquote im Vergleich zur Brutto-Schadenquote, sondern eher eine Erhöhung.²²
- Hoher absoluter Gewinnabfluss in positiven Jahren möglich (insbesondere in volatilen elementarschadenexponierten Sparten wie Sturm).
- Ein gleiches Ausmaß an Risikotransfer bei „großen“ Risiken geht mit einem höheren absoluten Prämienabfluss einher als bei einem Summenexzedenten.

20) Siehe dazu detailliert *Axel Rose/Werner Schwilling*, Die Bedeutung des Probable Maximum Loss in der deutschen Feuer-/EC-Erst- und Rückversicherung, Karlsruhe 2018, S. 53 ff.

21) Siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.2.1.3.

22) Siehe dazu Abschnitt 3.2.

2.2.1.3 Summenexzedenten-Rückversicherung

Bei der Summenexzedenten-Rückversicherung gibt der Zedent alle jene Risiken in Rückdeckung, deren PML/Versicherungssumme die Höhe des festgelegten absoluten Eigenbehalts (= **Selbstbehalt = Maximum**) übersteigen (= (**Summen-Exzedent**). Es ergibt sich ein **individueller Beteiligungsbetrag** des Rückversicherers pro Einzelrisiko (z. B. 4 Mio. € an einem Risiko in Höhe von 5 Mio. €). Die Höhe seines Beteiligungssatzes (= des prozentualen Beteiligungsanteils des Rückversicherers am einzelnen Risiko) hängt von der Größe dieses Risikos ab, d. h. von der Höhe des PML bzw. der Versicherungssumme dieses Einzelrisikos. Prämie und Schäden eines jeden rückversicherten Einzelrisikos werden im Verhältnis von Selbstbehalt²³ zu Abgabe²⁴ zwischen Zedent und Rückversicherer aufgeteilt. Damit partizipiert der Rückversicherer an jedem Schaden auf jedes im Summenexzedenten rückgedeckte Risiko, und zwar unabhängig von der jeweiligen Schadenhöhe, aber in Höhe seines jeweiligen Beteiligungsanteils am entsprechenden Einzelrisiko. Das Verfahren der pro Einzelrisiko erfolgenden Risikoaufteilung zwischen Zedent und Rückversicherer wird als **Maximierung** bezeichnet.

Die Übernahmepflicht des Rückversicherers ist mit einem absoluten Betrag pro Risiko (= Zessionslimit pro Risiko) begrenzt, der sich in der Regel als ganzzahliges Vielfaches (= **Anzahl Maxima**) des Selbstbehalts (Maximum) ergibt. In der Praxis spricht man auch von der Vertragskapazität von n Maxima.

Der Selbstbehalt wird entweder in Form eines **Einheitsselbstbehalts** für sämtliche unter dem Exzedenten rückgedeckten Risiken oder – in der Praxis inzwischen kaum noch vorzufinden – in Form eines nach der Risikoschwere **gestaffelten Selbstbehalts** festgelegt („leichte“ Risiken = höherer Selbstbehalt, „schwere“ Risiken = geringerer Selbstbehalt²⁵). Die bei gestaffelten Selbstbehalten erforderliche Auflistung der verschiedenen Risikokategorien und der dazugehörigen Selbstbehalte wird als **Maximaltabelle** bezeichnet. Häufig werden Summenexzedenten in zwei, mitunter auch in drei Deckungsabschnitten platziert. Man spricht dann vom ersten, zweiten und ggf. dritten Exzedenten. Wegen der zunehmenden Unausgewogenheit des Prämien-/Haftungsverhältnisses (zunehmende Schwankungsanfälligkeit der Vertragsergebnisse) für den Rückversicherer sind die Rückversicherungsprovisionssätze der zweiten und ggf. dritten Exzedenten geringer als diejenigen des ersten bzw. zweiten.²⁶

Da hochsummige Risiken mit höheren Prozentanteilen rückgedeckt werden, bewirkt der Summenexzedent eine Homogenisierung der Schadenmöglichkeiten pro Risiko (PML bzw. Versicherungssumme) im Selbstbehalt. Im Totalschadenfall ist die Haftung des Zedenten auf den gewählten (absoluten) Selbstbehalt beschränkt, weshalb der Summenexzedent primär einen Schutz vor **Großschäden** (auf „große“ Risiken) bewirkt. Zugleich beteiligt sich der Rückversicherer auch an

23) Selbstbehaltssatz = Selbstbehaltsbetrag dividiert durch PML bzw. Versicherungssumme des Einzelrisikos.

24) Abgabesatz = $1 - \text{Selbstbehaltssatz}$ = Summenexzedent dividiert durch PML bzw. Versicherungssumme des Einzelrisikos.

25) Diese Staffelung bewirkt und bezweckt, dass bei „leichten“ Risiken eine größere obligatorische Vertragskapazität und damit ein höhere obligatorische Zeichnungskapazität bereitsteht als bei „schweren“ Risiken.

26) Siehe dazu auch Abschnitt 2.2.4.

jedem, auch kleinen, Teilschaden pro rückversichertem Einzelrisiko mit seinem entsprechenden Anteil (= Beteiligungssatz) an diesem Einzelrisiko.

Wird der Summenexzedent auf PML-Basis alimentiert, dann trägt der Rückversicherer ebenso wie bei der Quotenrückversicherung – in den meisten Fällen auch **PML-Überschreitungen** für seinen Rückversicherungsanteil mit. Nur in der Feuer-/EC-Rückversicherung wird der maximale Schadenanteil des Rückversicherers per Rückversicherungsklausel auf das Anderthalbfache des auf den Summenexzedenten entfallenden PML des schadenbetroffenen Risikos begrenzt.²⁷

Der Unterschied zwischen Summenexzedent und Quote besteht darin, dass die Abgabequote beim Summenexzedenten immer individuell pro Einzelrisiko ermittelt wird. Dagegen wird bei der Quotenrückversicherung eine einheitliche Abgabequote für alle in den Rückversicherungsvertrag einbringbaren (d. h. u. a. auch das vertragliche Zessionslimit nicht übersteigenden) Risiken festgelegt. Daraus folgt, dass die Summenexzedenten-Rückversicherung dann zur gleichen Risikoaufteilung zwischen Zedent und Rückversicherer führen würde wie die Quotenrückversicherung, sofern die Versicherungssummen bzw. die PML-Beträge aller im Portefeuille befindlichen Risiken gleich hoch wären und die Maximierung mit einem Einheitsselbstbehalt erfolgte (dass in einer solchen Portefeuille-Situation ein solcher Summenexzedent nicht zweckmäßig wäre, ist offensichtlich).

Die **Wirkungsweise** der Summenexzedenten-Rückversicherung sei anhand desselben fiktiven Brutto-Portefeuilles des Zedenten erläutert:

Brutto-Portefeuille					
B					
Risiko	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3!

Die Aufteilung von Prämien und Schäden zwischen Zedent und Summenexzedenten-Rückversicherer stellt sich wie folgt dar:

27) Entsprechend der **PML-Überschreitungsklausel** wird das schadenbetroffene (Feuer-/EC-) Risiko rückwirkend neu in den Summenexzedenten alimentiert, und zwar mit dem Prozentsatz des Risikos, der einem Anteil des Rückversicherers von 150 % des ursprünglichen PML am Gesamtschaden entspricht. Aufgrund des dann erhöhten Selbstbehalts des Zedenten wird dem Rückversicherer damit ein entsprechend reduzierter Prämienanteil am betroffenen Risiko verrechnet (saldiert).

Aufteilung von Prämien und Schäden

Summenexzedenten-Rückversicherung

SB = Selbstbehalt (Maximum)		1.000.000
1. Exzedent	9	Maxima = 9.000.000
2. Exzedent	10	Maxima = 10.000.000

S1 Risiko	Aufteilung des Risikos (Maximierung)				brutto	Aufteilung der Prämie		
	PML	SB	1. Exzedent	2. Exzedent		SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			150	150		
A 2	200.000	100%			300	300		
A 3	700.000	100%			1.050	1.050		
B 1	1.250.000	80%	20%		1.875	1.500	375	
B 2	5.000.000	20%	80%		7.500	1.500	6.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		12.000	1.500	10.500	
C 1	10.000.000	10%	90%		15.000	1.500	13.500	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	18.000	1.500	13.500	3.000
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	21.000	1.500	13.500	6.000
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	22.500	1.500	13.500	7.500
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	26.250	1.500	13.500	11.250
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	30.000	1.500	13.500	15.000

Zunächst erfolgt die Maximierung, d. h. die Aufteilung jedes einzelnen Risikos zwischen Zedent und Rückversicherer. Dieser Risikoaufteilung – also der anteiligen Risikotragung – folgt die Prämienaufteilung:

- Risiken, deren PML-Werte die Höhe des absoluten Selbstbehaltsbetrags nicht übersteigen, verbleiben im Selbstbehalt (SB) des Zedenten, weshalb ihm wegen der vollständigen Risikotragung jeweils die volle Prämie dieser Risiken zusteht (Risiken A1, A2 und A3).
- Die Maximierung von Risiko B3 ergibt sich wie folgt: Der PML bewegt sich im Rahmen der Zeichnungskapazität des 1. Summenexzedenten. Somit ergibt sich der SB aus dem Quotienten $1.000.000/8.000.000 = 12,5 \%$. Der Anteil des 1. Summenexzedenten beträgt somit 87,5 %. Mithin erhält der Rückversicherer für seine Risikotragung einen Prämienanteil von 87,5 % der Originalprämie des Risikos von $12.000 = 10.500$.
- Die Maximierung des Risikos D3 ergibt sich wie folgt: Der PML bewegt sich im Rahmen der Zeichnungskapazität des 2. Summenexzedenten. Somit ergibt sich der SB aus dem Quotienten $1.000.000/20.000.000 = 5 \%$. Der Anteil des 1. Summenexzedenten beträgt $9.000.000/20.000.000 = 45 \%$. Der Anteil des 2. Summenexzedenten beträgt $10.000.000/20.000.000 = 50 \%$. Die Originalprämie des Risikos D3 in Höhe von 30.000 wird entsprechend dieser Prozentsätze auf Zedent und Rückversicherer des 1. Summenexzedenten und des 2. Summenexzedenten verteilt.

Die Aufteilung der Schäden zwischen dem Zedenten und den Rückversicherern des 1. und des 2. Summenexzedenten erfolgt pro Einzelrisiko nach den bei der Maximierung ermittelten Prozentsätzen:

Aufteilung Risiko und Schaden

S2 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			brutto	Aufteilung des Schadens 1		
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent		SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			1.000	1.000		
A 2	200.000	100%			5.000	5.000		
A 3	700.000	100%			2.000	2.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		2.200	1.760	440	
B 2	5.000.000	20%	80%		1.000	200	800	
B 3	8.000.000	13%	88%		5.000	625	4.375	
C 1	10.000.000	10%	90%		5.000	500	4.500	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	1.000	83	750	167
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	2.000	143	1.286	571
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	1.200	80	720	400
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	3.600	206	1.851	1.543
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	4.800	240	2.160	2.400

Aufteilung Risiko und Schaden

S3 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			brutto	Aufteilung des Schadens 2		
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent		SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			25.000	25.000		
A 2	200.000	100%			20.000	20.000		
A 3	700.000	100%			14.000	14.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		33.000	26.400	6.600	
B 2	5.000.000	20%	80%		20.000	4.000	16.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		18.000	2.250	15.750	
C 1	10.000.000	10%	90%		30.000	3.000	27.000	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	40.000	3.333	30.000	6.667
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	10.000	714	6.429	2.857
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	24.000	1.600	14.400	8.000
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	12.000	686	6.171	5.143
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	48.000	2.400	21.600	24.000

Aufteilung Risiko und Schaden

S4 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			Aufteilung des Schadens 3			
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent	brutto	SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			100.000	100.000		
A 2	200.000	100%			200.000	200.000		
A 3	700.000	100%			1.000.000	1.000.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		1.250.000	1.000.000	250.000	
B 2	5.000.000	20%	80%		5.000.000	1.000.000	4.000.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		11.000.000	1.375.000	9.625.000	
C 1	10.000.000	10%	90%		10.000.000	1.000.000	9.000.000	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	12.000.000	1.000.000	9.000.000	2.000.000
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	14.000.000	1.000.000	9.000.000	4.000.000
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	15.000.000	1.000.000	9.000.000	5.000.000
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	17.500.000	1.000.000	9.000.000	7.500.000
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	22.000.000	1.100.000	9.900.000	11.000.000

Es zeigt sich, dass die Summenexzedenten-Rückversicherung für jedes einzelne Risiko individuell geordnet wird. „Große“, also hochsummmige Risiken werden hoch rückversichert, „kleine“, also niedrigsummmige Risiken gering oder gar nicht. Der Rückversicherer beteiligt sich mit dem Anteil, mit dem er das einzelne Risiko übernommen hat und für das er anteilig die Originalprämie dieses Risikos erhält, an jedem Schaden auf dieses betreffende Risiko. Eventuelle PML-Überschreitungen sind grundsätzlich mitgedeckt (außer bei Feuer-/EC-Risiken), wie bei den Risiken B3 und D3 jeweils bei Schaden 3 angeführt. Die PML-Überschreitung bei Risiko A3, Schaden 3, trifft ausschließlich den Selbstbehalt des Zedenten, da dieses Risiko nicht in den Summenexzedenten alimentiert wurde, weil sein PML-Wert bei Ordnung der Rückversicherung den Selbstbehaltswert von 1.000.000 unterschritt.

LEISTUNGSMERKMALE DES SUMMENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK

- Der Rückversicherungsfall entspricht dem Grunde nach dem originalseitigen Versicherungsfall.
- Prozentuale Entlastung bei jedem einzelnen Schaden solcher Risiken („größere“ Risiken), die in den Rückversicherungsvertrag eingebracht (alimentiert) werden.
- Homogenisierung des Selbstbehalts-Portefeuilles des Zedenten: Die Haftungsbegrenzung pro Einzelrisiko auf einen festgelegten absoluten Selbstbehalt führt zu einer Homogenisierung der absoluten PML- bzw. Versicherungssummen der Bestandsrisiken im Netto.
- Die Vertragskapazität steht für jedes „größere“ Risiko zur Verfügung. Zusätzlich zu dem primär bewirkten Großschadenschutz (Zufallsrisiko) werden auch Teilschäden auf „größere“ Risiken und damit nicht selten erhebliche Schadenanteile auf den Rückversicherer überwälzt.
- Die Haftung pro Risiko steht unbegrenzt häufig zur Verfügung. D. h. es besteht unbegrenzte Wiederauffüllung der Haftung pro Risiko und damit unlimitierte Haftung pro Jahr – und damit auch pro Ereignis – (Ausnahme: Jahres- oder Ereignis-Schadenlimite in der (erweiterten) Elementarschadenversicherung sowie bei Terrorismusschäden in der Feuer-/EC-Versicherung).
- Es besteht unbegrenzte Mithaftung des Rückversicherers bei PML-Überschreitungen, sofern nicht explizit Haftungsbegrenzungen – wie mittels PML-Überschreitungsklausel in der Feuer-/EC-Rückversicherung – vereinbart sind.
- Bei gleichem Ausmaß an Risikotransfer „großer“ Risiken erfolgt ein absolut geringerer Prämienabfluss im Vergleich zur Quotenrückversicherung.
- Änderungs- und Irrtumsrisiken werden nur auf den Rückversicherer transferiert, soweit sie sich bei „größeren“ Risiken materialisieren. Ihre Auswirkungen auf erhebliche Portefeuille-Anteile verbleiben größtenteils im Selbstbehalt, da im Portefeuille typischerweise die Anzahl kleinerer und mittlerer Risiken überwiegt.
- Erheblicher administrativer Aufwand beim Zedenten: Notwendigkeit, für jedes einzelne Risiko (inklusive bekannter Kumule pro Risiko (= Policenkumul)) Haftungs-, Prämien- und Schadenanteil des Rückversicherers zu ermitteln.
- Bei geringer Prämienabgabe (in Folge eines relativ hohen Selbstbehalts) tendenziell stark schwankender Verlauf. Damit sind in einzelnen Jahren absolut hohe versicherungstechnische Gewinnabgaben an den Rückversicherer möglich. Diese können ein positives Brutto-Ergebnis in ein negatives Netto-Ergebnis umkehren oder ein negatives Brutto-Ergebnis im Netto weiter verschlechtern.
- Bei vergleichbarem Großschadenschutz in der Regel größerer absoluter Prämienabfluss als bei Schadenexzedenten, dafür aber Entlastung bei jedem Schaden des rückversicherten Bestands, unabhängig von dessen Größe, sowie Provisionsvergütung und Vergütung anteiliger Feuerschutzsteuer durch den Rückversicherer.

2.2.2 Formen der nichtproportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.2.1 Gemeinsame Merkmale

Die Formen der nichtproportionalen Rückversicherung knüpfen ausschließlich an Merkmale der aus den rückversicherten Schadenverteilungen resultierenden **Schäden** an und nicht an die Schadenverteilungen selbst. Anders als in der proportionalen Rückversicherung muss der Rückversicherungsfall im nichtproportionalen Rückversicherungsvertrag definiert und damit festgelegt werden, was als Schaden im Sinne des konkreten Rückversicherungsvertrags verstanden werden soll. In jedem Fall muss sich der Rückversicherungsschaden auf einen oder mehrere originalseitig versicherte Schäden erstrecken: Es ergibt sich eine versicherungstechnische Schicksalsteilung dem Grunde nach.

Im Rahmen der nichtproportionalen Rückversicherung wird derjenige **Schaden**, der den vom Zedenten als Abzugsfranchise festgelegten Eigenbehalt (= **Priorität**) überschreitet, in Höhe des Überschreibungsbetrags (= **Überschaden = Excess-Schaden**) vom Rückversicherer übernommen (= **Schadenexzedent = Excess of Loss (XL)**). Die Haftung des Rückversicherers ist dadurch begrenzt, dass der maximale Überschaden auf ein betragliches Limit festgelegt wird. Dieses betragliche Limit pro Rückversicherungsschaden wird als **Haftstrecke** oder **Haftung** bezeichnet.

Die Summe aus Priorität und Haftung ergibt den **Plafond** des Schadenexzedenten. Schäden, die den Plafond übersteigen, fallen mit dem Überschreibungsbetrag in den Eigenbehalt des Zedenten zurück, sofern keine sich anschließende Rückversicherungsdeckung besteht. Anders als in der proportionalen Rückversicherung gilt somit das Prinzip der Schicksalsteilung lediglich dem Grunde nach. Eine weitere Haftungsbegrenzung für den Rückversicherer ergibt sich aus der regelmäßig limitierten und ggf. gegen ein Zusatzentgelt erfolgenden **Wiederauffüllung** verbrauchter Haftstrecken, die dann für weitere, in der verbleibenden Deckungsperiode potenziell anfallende Schäden zur Verfügung stehen.²⁸

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Schadenexzedenten in mehrere aneinander anschließende Deckungsabschnitte (= **Layer**) aufgeteilt werden. Hierbei bildet der Plafond des unteren Layers zugleich die Priorität des sich anschließenden Layers. Eine aus mehreren Abschnitten bestehende Schadenexzedentendeckung wird auch als **gelayeretes XL-Programm** bezeichnet.

Der Rückversicherer kalkuliert das **Rückversicherungsentgelt** unabhängig von den Originalprämien, indem er den Erwartungswert der Excess-Schäden ermittelt.²⁹ Dieser Wert wird um Zuschläge zur Deckung der Verwaltungs- und der Risikokosten und den evtl. Gewinnzuschlag erhöht und in der Regel als **Entgeltrate** in Prozent des geschützten Basisprämienvolumens ausgedrückt. Das Entgelt wird in den meisten Fällen als **Festrate** vereinbart. Dabei wird zu Beginn der Rückversicherungsperiode ein **Vorausentgelt** fällig, das in der Regel zugleich als **Mindestentgelt** fungiert und den Rückversicherer während der betrachteten Deckungsperiode vor einem starken Rückgang der

28) In der **Haftpflicht**-Rückversicherung werden regelmäßig Jahreshöchstentschädigungen (Annual Aggregate Limits, AAL) für den Schadenexzedenten festgelegt, in den **Sachversicherungssparten** wird meistens die Anzahl der Wiederauffüllungen der Haftung explizit vereinbart. Unter deutschen **Kraftfahrzeug-Haftpflicht**-Schadenexzedenten wird die Haftstrecke üblicherweise unbegrenzt häufig zur Verfügung gestellt.

29) Die Schadenerwartungswerte werden nach diversen mathematischen Verfahren ermittelt, wobei in den meisten Fällen die portefeuille-individuelle Schadenerfahrung der Vergangenheit Grundlage der Berechnung ist. Bei Fehlen jeglicher Schadenerfahrung werden die Erwartungswerte der Excess-Schäden aus synthetischen Schadenverteilungen abgeleitet, die möglichst repräsentativ für das geschützte Portefeuille sind. Siehe auch Abschnitt 2.2.4 zum Aspekt der Margenkalkulation des aktiven Rückversicherers.

Originalprämie, auf die die kalkulierte Entgeltrate bezogen wird, schützt. Schadenverlaufsabhängige **Gleitraten** über ein- oder mehrjährige Perioden mit festgelegter Mindest- und Maximalhöhe kommen mitunter ebenfalls vor.

Sofern **Wiederauffüllungsprämien** vereinbart sind, ergeben sich diese durch Multiplikation eines Wiederauffüllungsfaktors mit der Entgeltrate oder dem Festentgelt. Der Faktor ergibt sich entweder aus dem Verhältnis der verbrauchten Haftstrecke zur bereitgestellten Haftstrecke (= Wiederauffüllung pro rata capita, **p. r. c.**) – das ist der häufigste Fall –, aus dem Verhältnis der verbleibenden Haftungszeit zur gesamten Haftungszeit (= Wiederauffüllung pro rata temporis, **p. r. t.**) oder aus der zeitanteiligen pro-rata-capita-Wiederauffüllung (= Wiederauffüllung **p. r. c. und p. r. t.**).

Der Rückversicherer beteiligt sich erst dann an *Schadenzahlungen*, wenn die Priorität durch *Schadenzahlungen* des Zedenten überschritten wird. Da Schadenexzedenten einmal **jährlich** zwischen Zedent und Rückversicherer **abgerechnet** werden, hat der Zedent regelmäßig das Recht, **Schadeneinschüsse** außerhalb der Jahresabrechnung einzufordern, wenn die Priorität durch *Schadenzahlungen* eines gewissen Umfangs überschritten wird. Sobald *Schadenzahlungen* durch den Rückversicherer geleistet werden, werden vereinbarte Wiederauffüllungsprämien anteilig fällig. In der Jahresabrechnung gibt der Zedent dem Rückversicherer die auf ihn entfallenden Schadenrückstellungen auf. Schäden werden, sofern der Rückversicherungsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, in der folgenden Reihenfolge auf die Priorität angerechnet (**Additionsverfahren**):

1. Schadenzahlungen
2. evtl. Rentenzahlungen
3. evtl. Rentenrückstellungen
4. Schadenrückstellungen

Der Schadenexzedent bewirkt eine **Homogenisierung der Schadenbeträge** im Eigenbehalt, indem – eine ausreichende Haftstrecke und ausreichende Wiederauffüllungen unterstellt – die Bruttoschäden im Eigenbehalt ab einer bestimmten Höhe gekappt werden. Der Schadenexzedent ist folglich in erster Linie ein Instrument zum Schutz des Eigenbehalts vor den Auswirkungen zufälliger Prioritätsübersteigender **Großschäden**.

Je nach **Definition des Rückversicherungsschadens** werden Schadenexzedenten klassifiziert als Schadenexzedent

- pro **Risiko**: Einzel-Schadenexzedent (= Working XL, per-risk-XL);
- pro **(Kumul-)Schadenereignis**: Kumul-Schadenexzedent (= Cat XL, Ereignis-XL);
- pro **Jahr**: Jahresüberschaden-Exzedent (= Stop Loss, Aggregate XL).

2.2.2.2 Einzel-Schadenexzedent

Beim Einzel-Schadenexzedenten erstreckt sich die Definition des Rückversicherungsschadens auf den **auf ein Einzelrisiko anfallenden Einzelschaden**. Der Rückversicherungsfall entspricht dem Grunde nach dem Versicherungsfall in der Originalpolice. Entstehen aus derselben Ursache zwei oder mehr Schäden (z. B. Konflagration in der Feuerversicherung), dann steht die Haftung des XL für jeden einzelnen Schaden zur Verfügung (hinreichende Wiederauffüllung der Haftung vorausgesetzt), jedoch jeweils unter Abzug der Priorität.

Da sich während langer Schadenabwicklungsdauern zwangsläufig inflationär steigende Schaden- aufwendungen ergeben, träfe diese **Schadenteuerung** allein den XL-Rückversicherer, sobald der Schaden die Priorität übersteigt. Faktisch ist es während potenziell sehr langer Abwicklungszeiträume unmöglich, die Teuerung adäquat abzuschätzen und so in die Entgeltkalkulation einzubeziehen. Daher werden bei deutschen Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten üblicherweise auf dem Klauselweg (**mittels Anpassungsklausel**, auch **Stabilisierungsklausel** oder **Indexklausel** genannt) die Wertverhältnisse zum Beginn des Rückversicherungsvertrags oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt, häufig anknüpfend an das Schadenjahr, durch geeignete Inflations- Indexierung von Priorität und Haftung während der Abwicklungsdauer des einzelnen Schadens fest- geschrieben.³⁰ Auf diese Weise wird bei jedem konkreten XL-Schadenfall das Risiko der Schaden- teuerung mittels eines aufwendigen Rechenverfahrens zwischen dem Zedenten und dem XL- Rückversicherer aufgeteilt. Konsequenz ist, dass sich während der Abwicklungsdauer von XL-Schäden sowohl Priorität als auch Haftung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten nominellen Wert absolut erhöhen.

Nach Ausschöpfen der Haftstrecke erlischt grundsätzlich die Leistungspflicht des Rückversicherers. Bei Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten können sich jedoch – zusätzlich zur Wirkung der Schadenstabilisierung – auch Schadenzahlungspflichten des Rückver- sicherers über den (für das Schadenanfalljahr vereinbarten) nominellen Plafond hinaus ergeben. Dies ist dann möglich, wenn bestimmte Zins- und Kostenteilungsklauseln vereinbart sind und/oder Produkthaftpflicht-Serienschäden³¹ in der Allgemein-Haftpflicht-Versicherung mitgedeckt werden. Auch gerichtlich verfügte Kapitalisierungen zum Schadenszeitpunkt können plafondübersteigende Leistungen des Rückversicherers auslösen. Die Schadenstabilisierung erfolgt in derartigen Fällen nachgelagert. In den sonstigen Sparten endet die Leistungspflicht des Rückversicherers bei Erreichen des Plafonds.

Einzel-Schadenexzedenten kommen als Instrument der **obligatorischen** Rückversicherung in praktisch allen Versicherungssparten zur Anwendung, die durch einzelne Großschäden exponiert sind. Oft decken sie den Eigenbehalt, der sich nach Abzug einer proportionalen Vorwegrück- versicherung ergibt, z. B. als Einzel-Schadenexzedent auf den Summenexzedenten-Selbstbehalt in der Feuerversicherung oder auf den Quotenselbstbehalt in der KH-Versicherung. Einzel-Schadenexze- denten können auch auf ein einzelnes Risiko abgeschlossen werden. In diesem Fall spricht man auch

30) Eine Stabilisierungsklausel ist in Deutschland nur in den Haftpflichtsparten üblich, auch wenn sich im Einzelfall bei der Regulierung einzelner Schäden in der Sachversicherung längere Abwicklungsdauern ergeben können. Im Gegensatz zu den Haftpflichtsparten ist dies in der Sachversicherung aber nicht systematisch der Fall.

31) Je nach **Serienschaden**regelung ist es möglich, dass sich die Leistungspflicht des XL-Rückversicherers im Produkthaft- pflichtfall auf das Doppelte des Plafonds abzüglich einmaliger Priorität erstreckt.

von **Zweitrisiko-Deckungen**. Diese finden sich häufig in der **fakultativen** Rückversicherung der Haftpflichtsparten. In der fakultativen Rückversicherung der Sachversicherung sind sie in Deutschland selten. Zweitrisiko-Deckungen kommen mitunter auch als obligatorische Rückversicherungsverträge für kleine Bestände vor. Bei ihnen wird das Entgelt nicht insgesamt für das gedeckte (Teil-)Portefeuille berechnet, sondern für jedes rückgedeckte Risiko separat, jedoch regelmäßig auf pauschalierter Basis (z. B. x % der Originalprämie des betreffenden Risikos, weshalb der Rückversicherer in solchen Fällen durchaus auch Rückversicherungsprovisionen vergütet, was bei klassischen Schadenexzedenten aufgrund ihrer von der Originalprämie unabhängigen Entgeltkalkulation nicht zweckmäßig ist).

LEISTUNGSMERKMALE DES EINZEL-SCHADENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK

- Der Rückversicherungsfall entspricht dem Grunde nach grundsätzlich dem originalseitigen Versicherungsfall.
- Entlastung pro Einzelschaden auf ein einzelnes Risiko ab definierter Schadenhöhe (Priorität) voll umfänglich bis zum vorgegebenen Haftungslimit. Damit Homogenisierung der Schadenstruktur.
- Volle Abdeckung des zufallsinduzierten Großschadenrisikos (Zufallsrisiko).
- Relativ einfache Administration und eher geringer Abrechnungsaufwand, da der Anteil des Rückversicherers am Originalschaden nicht mit Bestandsinformationen zusammengeführt werden muss.
- Begrenzte Rückversicherungshaftung pro Risiko, d. h. das Risiko der Fehleinschätzung des PML (und damit evtl. PML-Überschreitungen) ist nur im Rahmen des gewählten Plafonds voll gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Limitierte Wiederauffüllung der Pro-Risiko-Haftung, in der Regel gegen Zusatzentgelt. Damit ergibt sich zwangsläufig ein begrenzter Frequenzschutz für Schäden auf Einzelrisiken.
- Bestandsweit wirkende Änderungs- und Irrtumsrisiken werden mittels Einzel-Schadenexzedent faktisch nicht transferiert. Ein solcher Transfer wäre nur denkbar bei sehr niedriger Priorität (die bei Einzel-Schadenexzedenten nicht zweckmäßig ist) und unbegrenzter Wiederauffüllung der Haftstrecke.
- Gefahr gehäufter Sub-Prioritätsschäden ohne Rückversicherungsentlastung, d. h. unter Umständen keine XL-Entlastung trotz hoher Jahresschadenlast.
- Teilweiser Rückfall der inflationsbedingten Schadenteuerung in den Eigenbehalt aufgrund der Stabilisierung der Schäden bei Allgemein-Haftpflicht-/Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten im Rahmen der vereinbarten Anpassungsklausel (Stabilisierungsklausel).

Eine besondere Ausgestaltung des Einzelschaden-Exzedenten stellt die **Höchstschadenrückversicherung** dar. Hierbei handelt es sich um einen Schadenexzedenten, der die x größten Schäden eines Schadenanfalljahrs bis zur Plafondhöhe mit einer Priorität von Null auf den Rückversicherer überwälzt. Dies bedeutet, an diesen Schäden hält der Zedent keinen Eigenbehalt, sofern der Plafond ausreichend hoch gewählt wurde. Da der Rückversicherungsschutz immer nur für eine begrenzte Anzahl an Einzelschäden gilt, ergibt sich als Konsequenz, dass Veränderungen bei den Schadenhöhen, die in der Praxis im Abwicklungsverlauf des Long-Tail-Geschäfts regelmäßig vorkommen, die

Rangfolge der größten Schäden verändern können. Folglich ergibt sich im Abwicklungsverlauf eine ständige Bewegung im Kollektiv der unter den Höchstschadenvertrag fallenden Schäden, was zu einem erheblichen administrativen Aufwand bei Zedent und Rückversicherer führt. Dies dürfte der Hauptgrund dafür sein, dass die Höchstschadenrückversicherung zwar in Lehrbüchern, nicht aber in der Praxis anzutreffen ist.

Die **Wirkungsweise** der (Einzel-)Schadenexzedenten-Rückversicherung sei anhand desselben fiktiven Brutto-Portefeuilles des Zedenten erläutert:

Brutto-Portefeuille

B					
Risiko	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3

Die Aufteilung der Schäden zwischen Zedent und Schadenexzedenten-Rückversicherer stellt sich wie folgt dar:

Aufteilung der Schäden

SCHADENEXZEDENTEN-RÜCKVERSICHERUNG (XL)

Priorität 500.000
 Haftung 1. Layer 9.500.000 Plafond 1. Layer = 10.000.000 = Priorität 2. Layer
 Haftung 2. Layer 10.000.000 Plafond 2. Layer = 20.000.000

X1 Risiko	PML	Aufteilung des Schadens 1				Aufteilung des Schadens 2			
		brutto	Zedent	1. XL	2. XL	brutto	Zedent	1. XL	2. XL
A 1	100.000	1.000	1.000			25.000	25.000		
A 2	200.000	5.000	5.000			20.000	20.000		
A 3	700.000	2.000	2.000			14.000	14.000		
B 1	1.250.000	2.200	2.200			33.000	33.000		
B 2	5.000.000	1.000	1.000			20.000	20.000		
B 3	8.000.000	5.000	5.000			18.000	18.000		
C 1	10.000.000	5.000	5.000			30.000	30.000		
C 2	12.000.000	1.000	1.000			40.000	40.000		
C 3	14.000.000	2.000	2.000			10.000	10.000		
D 1	15.000.000	1.200	1.200			24.000	24.000		
D 2	17.500.000	3.600	3.600			12.000	12.000		
D 3	20.000.000	4.800	4.800			48.000	48.000		

Alle Schäden, die die Priorität (500.000)³² nicht übersteigen, verbleiben voll im Eigenbehalt des Zedenten. Daher wird der Rückversicherer an keinem Schaden der Kategorien 1 und 2 beteiligt!

Aufteilung der Schäden

X2 Aufteilung des Schadens 3

X2 Risiko	PML	brutto	Zedent			Zedent	
			(Priorität)	1. XL	2. XL	(über Plaf.)	insgesamt
A 1	100.000	100.000	100.000				100.000
A 2	200.000	200.000	200.000				200.000
A 3	700.000	1.000.000	500.000	500.000			500.000
B 1	1.250.000	1.250.000	500.000	750.000			500.000
B 2	5.000.000	5.000.000	500.000	4.500.000			500.000
B 3	8.000.000	11.000.000	500.000	9.500.000	1.000.000		500.000
C 1	10.000.000	10.000.000	500.000	9.500.000			500.000
C 2	12.000.000	12.000.000	500.000	9.500.000	2.000.000		500.000
C 3	14.000.000	14.000.000	500.000	9.500.000	4.000.000		500.000
D 1	15.000.000	15.000.000	500.000	9.500.000	5.000.000		500.000
D 2	17.500.000	17.500.000	500.000	9.500.000	7.500.000		500.000
D 3	20.000.000	22.000.000	500.000	9.500.000	10.000.000	2.000.000	2.500.000

32) In diesem Beispiel erfolgt die Festsetzung der Priorität willkürlich, berücksichtigt aber, dass bei in etwa vergleichbarem Niveau an Großschadenschutz die Priorität eines Einzel-Schadenexzedenten in der Regel spürbar geringer als der Selbstbehalt eines Summenexzedenten ausfallen wird.

Der Schadenexzedenten-Rückversicherer übernimmt von jedem Einzelschaden, der die Priorität übersteigt, den Überschreibungsbetrag, jedoch maximal im Umfang der vereinbarten Haftstrecke des betrachteten Layers:

- Der Schaden auf Risiko A3 in Höhe von 1.000.000 entfällt mit 500.000 auf den Rückversicherer des 1. XL, da die Priorität des 1. Layers von 500.000 um 500.000 überschritten ist. Die Großschäden auf die Risiken A1 und A2 verbleiben im Eigenbehalt des Zedenten, obwohl es sich um Totalschäden handelt.
- Der Schaden auf Risiko B3 in Höhe von 11.000.000 bewegt sich im Rahmen des Plafonds des 2. XL-Layers. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 voll ausgeschöpft. Die verbleibende 1.000.000 des Schadens treffen den 2. XL. Die PML-Überschreitung von 3.000.000 (11.000.000 Schaden - 8.000.000 PML) wird vollständig von den Rückversicherern getragen (2.000.000 im 1. XL und 1.000.000 im 2. XL).
- Der Schaden auf Risiko C3 in Höhe von 14.000.000 bewegt sich im Rahmen des Plafonds des 2. XL-Layers. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 voll ausgeschöpft. Die verbleibenden 4.000.000 des Schadens treffen den 2. XL.
- Der Schaden auf Risiko D3 in Höhe von 22.000.000 übersteigt den Plafond des 2. XL-Layers um 2.000.000. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 ebenso voll ausgeschöpft wie die Haftung des 2. XL in Höhe von 10.000.000. Der den Plafond des 2. XL übersteigende Schadenanteil von 2.000.000 fällt wieder in den Eigenbehalt des Zedenten, so dass dieser letztlich einen Eigenbehalt von 2.500.000 trägt. Die PML-Überschreitung führt dazu, dass der Plafond des oberen Layers überschritten wird. Dieser Überschreibungsbetrag erhöht den Eigenbehalt des Zedenten signifikant von geplant 500.000 auf 2.500.000.

Es zeigt sich, dass der Einzel-Schadenexzedent unabhängig von der Größe des Risikos dann Entlastung bietet, wenn die jeweilige Schadenhöhe des betroffenen Risikos die Priorität übersteigt. PML-Überschreitungen, die sich im Rahmen der bereitgestellten Haftstrecken bewegen, werden vollständig vom Rückversicherer übernommen. Überschreitet die konkrete Schadenhöhe den Plafond des obersten Layers, dann fällt der Überschreibungsbetrag wieder in den Eigenbehalt des Zedenten zurück. Aus diesem Grund ist bei der Wahl der Haftstrecke ein gewisser Zuschlag für potenzielle PML-Überschreitungen zweckmäßig.

2.2.2.3 Kumul-Schadenexzedent

Beim Kumul-Schadenexzedenten wird der Rückversicherungsfall im Rückversicherungsvertrag definiert und konkretisiert, was unter dem Rückversicherungsschaden zu verstehen ist. Es wird **eine Mehrzahl von Einzelschäden auf einzelne Risiken (= Policenkumul)**, die aufgrund **derselben Ursache** entsteht, qua Definition zu einem Schadenereignis im Sinne des Rückversicherungsvertrags zusammengefasst. Aus diesem Grund besteht in aller Regel eine **Zwei-Risiken-Klausel**, die sicherstellt, dass nicht ein Einzelschaden auf ein Einzelrisiko die Haftung des Rückversicherers

auslösen kann.³³ Die Definition des rückgedeckten Schadenereignisses wird in der Sachversicherung über räumliche und zeitliche Merkmale weiter konkretisiert und eingegrenzt, z. B. durch die Definition von Tiefdruckgebieten in den Sturmsparten und durch Stundenklauseln, die das Ereignis ausmaß zeitlich begrenzen. In der Praxis sind vielfältige Varianten an Ereignisdefinitionen anzutreffen.

Die Haftung von Kumul-Schadenexzedenten wird in den meisten Fällen einmal wiederaufgefüllt, so dass dem Zedenten pro Jahr zweimal die absolute Haftstrecke des Kumul-XL zur Verfügung steht. Kumul-Schadenexzedenten kommen überwiegend als Instrumente der **obligatorischen** Rückversicherung von (Teil-)Portefeuilles vor. Sie treten in der Praxis auf

- als Konflagrationsdeckungen für die Feuergefahr (ein Brand greift von einem Gebäude auf andere Gebäude über),
- in den sturm- und sonstigen elementarschadenexponierten Sparten (wie Hagel, Kraftfahrzeug-Kasko etc.),
- in der Unfallversicherung
- sowie gelegentlich in der Haftpflichtversicherung als Policenkumuldeckung (= Clash-Cover).

Oft decken Kumul-Schadenexzedenten den sich nach vorweggehender proportionaler Rückversicherung ergebenden Eigenbehalt an Ereignisschäden. Kumul-Schadenexzedenten kommen in Einzelfällen auch als **fakultative** Ausschnittsdeckung zum Tragen, z. B. bei der Rückdeckung des Kumulrisikos bei kurzzeitigen Gruppen-Unfallversicherungen.

LEISTUNGSMERKMALE DES KUMUL-SCHADENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK

- Der Rückversicherungsfall wird im Rückversicherungsvertrag definiert, z. B. dem Grunde nach mittels Ereignisklauseln. Dies ist erforderlich, da mehrere originalseitige Einzelschäden zu einem Rückversicherungsschadenereignis zusammengefasst werden müssen.
- Entlastung pro rückversicherungsvertraglich definiertem Ereignisschaden auf zwei oder mehr Risiken (= Kumulschaden) ab festgelegter Priorität bis zum Plafond.
- Das Risiko der zufälligen Anhäufung von Einzelschäden aufgrund eines verursachenden Ereignisses (Zufallsrisiko) wird auf den Rückversicherer überwält.
- Begrenzte Rückversicherungshaftung pro Ereignis, d. h. das Risiko der Fehleinschätzung des möglichen Höchstschadens ist nur im Rahmen des gewählten Plafonds gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Limitierte Wiederauffüllung der Ereignis-Haftung gegen Zusatzentgelt. Damit ergibt sich ein begrenzter Schutz bei einer Häufung von Ereignisschäden.
- Gefahr gehäufter Sub-Prioritätsschäden ohne Rückversicherungsentlastung, d. h. unter Umständen keine XL-Entlastung trotz einer hohen Jahresschadenlast.

33) Liegt eine solche Klausel nicht vor, dann wird der Rückversicherer auch im Fall eines Einzelschadens einer Pro-Risiko-Abrechnung kaum widersprechen können, sofern im Vertragstext die Deckung lediglich als 'pro (Schaden-) Ereignis' umschrieben ist. Denn jeder Einzelschaden entspringt einem versicherten Schadenereignis. Siehe dazu Abschnitt 2.2.2.4.

- Kein Transfer von (kurz- bis mittelfristig wirksamen) portfeuilleweiten Änderungs- und Irrtumsrisiken.
- Grundsätzliche Problematik der sachlichen, der räumlichen und insbesondere der zeitlichen Ereignisabgrenzung im Rahmen der Rückversicherungsfaldefinition, insbesondere auch bei Sturm- und sonstigen Elementargefahrendeckungen (Ereignisklauseln mit und ohne Stundenklauseln, reine Stundenklauseln etc.). Damit besteht die Möglichkeit, dass sich der definierte Rückversicherungsfall im Einzelfall nach dem Schadenereignis als nicht adäquat erweist.

2.2.2.4 Mischformen aus Einzel- und Kumul-Schadenexzedenten sowie Zweifelsfälle

Eine klare Regelung des Rückversicherungsfalls und damit die explizite Definition des Rückversicherungsschadens als Einzel- oder Kumulschaden ist in der Praxis nicht immer vorzufinden: In der Realität der deutschen Schaden-/Unfall-Rückversicherung finden sich durchaus auch obligatorische Schadenexzedenten, die nicht aufgrund expliziter Vertragsvereinbarung, sondern aufgrund unpräziser Definition des Rückversicherungsfalls gleichermaßen Deckung für Einzel oder Kumulschäden bieten.

In der der deutschen **Sach(rück-)versicherung** kommt es häufiger vor, dass der Deckungsumfang eines Schadenexzedenten bewusst „**pro Risiko/pro (Schaden-)Ereignis**“ oder „**pro Risiko oder pro (Schaden-)Ereignis**“ definiert ist. Bei solchen Verträgen hat der Zedent im Schadenfall die Wahl, innerhalb der Grenzen der Wiederauffüllungsrestriktionen die (z. B. konflagrationsverursachten) Kumulschäden entweder insgesamt als einen Ereignisschaden unter einmaligem Abzug der Priorität oder aber jeweils pro Einzelschaden unter jeweiligem Abzug der Priorität zu verrechnen.³⁴ Meistens handelt es sich dabei um Schadenexzedenten, die konzeptionell als Pro-Risiko-Deckungen ausgelegt sind, die aber zusätzlich noch einen gewissen Kumulschutz bereitstellen sollen. Lautet die Deckung „**pro Ereignis**“ oder „pro Schadenereignis“ und gibt es keine rückversicherungsvertragliche Definition dessen, was unter einem Ereignis oder einem Schadenereignis zu verstehen ist, so steht es ebenso im Benehmen des Zedenten, entweder pro Einzelschaden oder im Schadenaggregat als Kumulschaden abzurechnen. In solchen Fällen ist nur mit Kenntnis des Rückversicherungsprogramms und unter Würdigung von Prioritätshöhe und Länge der Haftstrecke darauf zu schließen, ob eher ein Kumulschutz oder eher der Schutz pro Einzelschaden das Primärziel bei Auflegung des Schadenexzedenten ist.

In der Rückversicherung der **Haftpflicht- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtsparten** wird die Deckung des Schadenexzedenten häufig pro Schadenereignis definiert und nicht weiter präzisiert. In diesen Sparten sind Kumule im selben Portfeuille faktisch zwar eher selten (z. B. Mitverschulden mehrerer Kraftfahrzeug-Halter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung; Haftpflichtansprüche gegen mehrere Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe), aber auch hier hat der Zedent im Zweifelsfall die Entscheidungsfreiheit, die Schäden zusammengefasst oder einzeln abzurechnen. Da

34) Wären im Fall des Portfeuille-**Beispiels** jeweils die Großschäden (Schadenkategorie 3) der Risiken A1, A2, A3, B1, B2 und B3 durch dasselbe rückversicherte Schadenereignis (z. B. Konflagration in der Feuerversicherung) verursacht, dann hätte der Zedent, würde der Deckungsumfang „pro Risiko/pro Ereignis“ lauten, die Wahl, dem Rückversicherer entweder jeden Schaden einzeln zu verrechnen oder aber diese Einzelschäden zu einem Ereignisschaden zusammenzuführen. Letzterer betrüge 18.550.000 im Brutto des Erstversicherers (18.550.000 = 100.000 + 200.000 + 1.000.000 + 1.250.000 + 5.000.000 + 11.000.000).

der Zedent dem Versicherungsnehmer die Kosten der Schadenabwehr und sonstige Schadenregulierungskosten zusätzlich zur Versicherungssumme erbringen muss, ist es aus Gründen der Kongruenz zwischen Originalhaftung und Rückversicherungsdeckung jedoch zweckmäßiger, die Deckung des Schadenexzedenten klar als Einzel-Schadenexzedent zu definieren³⁵. Dies lässt sich sicherstellen mit der Formulierung „pro Schadenereignis pro Versicherungsvertrag“ in der Haftpflichtversicherung bzw. „pro Schadenereignis pro Wagnis (oder Kraftfahrzeug)“ in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der zusätzlichen rückversicherungsvertraglichen Regelung, wie die kosteninduzierten Versicherungssummenüberschreitungen im Schadenexzedenten zu behandeln³⁶ sind. Erfolgt dies nicht, stellt der Plafond des Schadenexzedenten die Leistungsobergrenze des Rückversicherers (vor Anwendung der Stabilisierungsklausel) dar; plafondüberschreitende Kostenbeträge fallen somit in den Eigenbehalt des Zedenten zurück.

2.2.2.5 Jahresüberschadenexzedent (Stop Loss)

Beim Stop Loss handelt es sich um einen Schadenexzedenten, bei dem der Rückversicherungsschaden als **Jahresschadenaufwand** definiert ist. Priorität und Haftung werden in der Regel in Prozentpunkten der verdienten Prämie (und somit als Schadenquote) definiert, wobei die Maximalhaftung meistens ebenso mit einem Absolutbetrag limitiert ist wie die Mindesthöhe der Priorität.³⁷ Auch Stop-Loss-Verträge, bei denen Priorität und Haftung in absoluten Beträgen bestimmt sind, kommen vor und werden mitunter als **Aggregate XL** bezeichnet. Die Definition von Priorität und Haftung in Promille der Versicherungssumme des rückversicherten (Teil-)Portefeuilles der Sachversicherung hingegen dürfte inzwischen verschwunden sein, obwohl hierdurch eine haftungsäquivalente Dynamisierung der Stop-Loss-Deckung sichergestellt ist.³⁸ Da der Jahresschadenaufwand das deckungscharakterisierende Merkmal darstellt, sind Wiederauffüllungsregelungen für verbrauchte Haftstrecken sachlogisch unmöglich.

Stop-Loss-Deckungen kommen nur als Instrument der **obligatorischen** Rückversicherung von abgegrenzten (Teil-)Portefeuilles vor. Sie finden nahezu ausschließlich Anwendung in Sparten, die durch stark schwankungsanfällige Kumulschadenpotenziale gekennzeichnet sind, wie z. B. in der Rückversicherung der Sturm-, Hagel-, (Leitungswasser-)Frost- und Erdbebengefahr. Wegen der Universalität der Deckung unter einem Stop Loss lehnt es der Rückversicherungsmarkt im Normalfall ab, Änderungsrisiken und Risiken, die sich aus bestimmtem Marktgebaren des Zedenten ergeben können, auf Stop-Loss-Basis rückzuversichern³⁹, da nach Überschreitung der Priorität sämtliche Schäden zu Lasten des Rückversicherers gehen.

35) Da sich im Laufe der (oft sehr langen) Abwicklungsdauer der Originalschäden Plafondüberschreitungen ergeben können, ist ein derartiges Vorgehen zur Sicherstellung maximaler Kongruenz angezeigt. Denn rückwirkend kann ein aus zwei oder mehr Einzelschäden zusammengeführter Ereignisschaden nicht mehr disaggregiert werden.

36) Z. B. kann mittels einer **Kostenteilungsklausel** geregelt werden, dass Kosten im selben Verhältnis zwischen Zedent und XL-Rückversicherer aufgeteilt werden wie die eigentlichen Entschädigungsleistungen.

37) In sehr seltenen Fällen werden Priorität und Haftung von Stop-Loss-Deckungen auch in Schadenfrequenzen (Schadenanzahl/Anzahl Policen, in der Sachversicherung ggf. auch Schadenanzahl/kumulierte Versicherungssummen) des geschützten (Teil-)Portefeuilles definiert. Der Schadenaufwand und die eventuelle Rückversicherungsentlastung errechnet sich dabei aus der Multiplikation der Schadenfrequenz des rückversicherten (Teil-)Portefeuilles mit dem rückversicherungsvertraglich definierten Durchschnittsschaden. Damit sind lediglich die Schadenstückzahlen deckungsauslösend.

38) Eine solche ergibt sich auch durch das Anknüpfen an die Schadenquoten und damit an die Prämienentwicklung, vorausgesetzt, das Prämienniveau des Portefeuilles ist von risikoadäquater Höhe.

39) Wird im Sonderfall eine Stop Loss-Deckung in derart exponierten Geschäftssegmenten bereitgestellt, setzt der Rückversicherer üblicherweise eine Prioritätshöhe voraus, bei deren Überschreiten der Zedent sich bereits in einer (spürbaren) Verlustsituation befindet.

LEISTUNGSMERKMALE DES STOP LOSS IM ÜBERBLICK:

- Der Rückversicherungsfall wird im Rückversicherungsvertrag definiert, und zwar dem Grunde nach als Jahres-Schadenaufwand eines (Teil-)Portefeuilles.
- Entlastung ab dem vorgegebenen Jahres-Schadenaufwand (Priorität) bis zum vereinbarten Limit.
- Entlastung in Jahren hoher Schadenaufwendungen, gleichgültig, ob diese aus vielen kleinen und/oder wenigen großen Schäden resultieren. Somit ergibt sich ein perfekter Transfer von Zufalls- und insbesondere Änderungs- und Irrtumsrisiken, soweit deren Auswirkungen die Priorität übersteigen.
- Die Stop-Loss-Dekung passt sich automatisch der (an der Prämienentwicklung gemessenen) Portefeuille-Entwicklung an, wenn Priorität und Haftung in Schadenquoten definiert sind. Die Definition von Priorität und Haftung in Promille der aggregierten Versicherungssumme des rückversicherten (Teil-) Portefeuilles bildet dessen Exponierungsentwicklung noch präziser ab, da eine sich verändernde Prämienqualität keine Auswirkungen auf Priorität und Haftung hat.
- Einfache Administration (u. a. keine zeitlichen und lokalen Ereignisabgrenzungen in kumulierten Sachversicherungssparten erforderlich).
- Begrenzte Rückversicherungshaftung: Das Risiko der Fehleinschätzung des möglichen Jahres-Höchstschadens ist ausschließlich im Rahmen des gewählten Plafonds gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Begrenzte Verfügbarkeit am Rückversicherungsmarkt: Wegen der Universalität der Deckung, die dann auch Änderungs- und Irrtumsrisiken erfasst, bietet der Rückversicherungsmarkt klassische Stop-Loss-Verträge üblicherweise nur in Sparten an, bei denen primär zufallsbedingt schwankende Schadenkumule (Zufallsrisiko) – wie insbesondere infolge der Naturgefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung etc. – das Jahresergebnis bestimmen.
- Priorität immer in einer Größenordnung, in der der Zedent sich netto bereits definitiv in einer spürbaren Verlustsituation befindet (Prioritäten meistens ab 100 % Nettoschadenquote).

2.2.3 Festlegung von obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehalt

Die Festlegung der erforderlichen obligatorischen Zeichnungskapazität **pro Einzelrisiko** folgt in den meisten Fällen dem Kongruenzpostulat: Ihre Höhe wird zweckmäßigerweise so bemessen, dass für die Mehrzahl der gezeichneten Risiken⁴⁰ automatische Rückversicherung besteht und damit fakultativer Rückversicherungsbedarf vermieden wird. Fakultative Abgaben erfordern einen erheblichen manuellen Bearbeitungsaufwand, so dass der Zedent nur eine überschaubare Anzahl an fakultativen Zessionen sinnvoll bearbeiten kann. Darüber hinaus wird die Höhe der zu erwerbenden obligatorischen Rückversicherungshaftung auch bestimmt von den Preisforderungen der

40

Die **Zeichnungsstrategie** des Versicherers bestimmt die *Art* (Sparten und Geschäftssegmente, wie z. B. gewerbliche Feuerversicherung) und die *Höhe* (z. B. maximale Versicherungssumme oder PML) des gezeichneten oder zu zeichnenden Geschäfts. Zusammensetzung und Größe des bestehenden oder geplanten Portefeuilles haben entsprechend Auswirkungen auf dessen grundsätzliche *Risikoausgleichsfähigkeit*, die durch Rückversicherungsnahme im Netto des Zedenten verbessert oder überhaupt nur erreichbar wird.

Rückversicherer und der Bereitschaft des Rückversicherungsmarkts, Kapazitäten bereitzustellen. Dabei verlangt der Rückversicherer regelmäßig ein angemessenes Verhältnis zwischen Haftung und gewähltem Eigenbehalt, damit der Zedent nicht in eine Art Maklerrolle ohne echtes eigenes wirtschaftliches Interesse an den übernommenen Risiken gerät.

Die Festlegung der obligatorischen Kapazität nichtproportionaler Rückversicherungsverträge, die **Kumulrisiken** decken, kann nicht mehr allein dem Kongruenzpostulat pro Risiko folgen.⁴¹ Vielmehr werden aktuarielle und/oder geowissenschaftliche Kumulschaden-Modellierungen des rückzuversichernden (Teil-)Portefeuilles durchgeführt. Die obligatorische Zeichnungskapazität wird dann in der Höhe gewählt, die eine bestimmte Schaden-Unterschreitungswahrscheinlichkeit pro Ereignis oder pro Jahr sicherstellen soll. Beispielsweise wird der Plafond der nichtproportionalen Sturm-Kumuldeckung so gewählt, dass der hundert- oder zweihundertjährige Jahresschaden oder das hundert- oder zweihundertjährige Sturmschadeneignis des betrachteten Portefeuilles gerade noch abgedeckt ist. Die früher zur Haftungsfestlegung ausschließlich üblichen erfahrungs- oder szenariobasierten Ansätze werden inzwischen meistens lediglich zur Plausibilisierung von Modellierungsergebnissen herangezogen.

Die **Eigenbehaltshöhe** bestimmt sich nach der Risikoneigung des Zedenten bzw. seiner Entscheidungsträger und wird beeinflusst von der Größe des zu schützenden Portefeuilles und dessen (Schaden-)Schwankungsanfälligkeit sowie von der Höhe der Eigenkapitalbasis des Zedenten. Darüber hinaus beeinflusst der Preis der Rückversicherung die Eigenbehaltswahl ebenso wie das Angebotsverhalten am Rückversicherungsmarkt. Durch aktuarielle Portefeuilleanalysen kann der im Hinblick auf ein gegebenes Ziel, z. B. die Minimierung der erwarteten Schwankung des Jahres-schadens, mathematisch optimale Eigenbehalt pro Risiko, pro Ereignis und pro Jahr analytisch ermittelt bzw. modelliert werden und damit als rein quantitative versicherungstechnische Entscheidungshilfe bei der Eigenbehaltswahl dienen. Auch nichtversicherungstechnische Zielvorstellungen der Rückversicherungsnahme, wie insbesondere finanz- und erfolgswirtschaftliche Ziele, haben Einfluss auf die Festlegung der Eigenbehaltshöhe.

Die Höhe der **obligatorischen Rückversicherungshaftung** ist die Differenz zwischen obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehaltshöhe. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass die begrenzte Bereitschaft des Rückversicherungsmarkts, bestimmte (pro-Risiko- oder auch pro-Ereignis-)Rückversicherungskapazitäten bereitzustellen, die insgesamt generierbare obligatorische Zeichnungskapazität limitiert, obwohl die Portefeuille-Realität des Zedenten eine größere Kapazität als erforderlich oder wünschenswert nahelegt.

41) Bei kapazitätsmäßig nicht limitierter Quotenrückversicherungen ist diese Kongruenz für den zedierten Anteil allerdings gegeben. Aus diesem Grund sind Quotenrückversicherungen zur Deckung des Sturmkumulrisikos unverändert von größerer Bedeutung, zumal sie das nicht zu unterschätzende Modellrisiko anteilig auf den Rückversicherer überwälzen. Das Modellrisiko als Teil des Irrtumsrisikos wird umso bedeutsamer, je stärker die Rückversicherungsentscheidungen modellbasiert getroffen werden.

2.2.4 Zusammenhang zwischen Rückversicherungsform, Schwankungsanfälligkeit des Rückversicherungsergebnisses und den Kosten der passiven Rückversicherung

Je betrachteter Vertragsperiode ergibt sich das **Ergebnis** des Rückversicherungsvertrags als Summe aus (1) **versicherungstechnischem Ergebnis** (Rückversicherungsprämie abzüglich endabgewickelter Schadenaufwendungen abzüglich Rückversicherungsvergütungen, wie u. a. Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteilen) und (2) **nichtversicherungstechnischem Ergebnis** (Summe der positiven und negativen Zinseffekte aufgrund der temporär anlagefähigen Zahlungsströme). Die endabgewickelten Schadenaufwendungen einer Rückversicherungs-Vertragsperiode (= Deckungsperiode) – in den meisten Sparten der deutschen Schaden-/Unfallversicherung in der Regel das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis inkl. 31. Dezember – entsprechen der Summe aller Schadenzahlungen für diejenigen Rückversicherungsschäden, die gemäß der vertraglichen (Rückversicherungsfall-Definition in dieser Deckungsperiode angefallen sind (**Schadenanfalljahr** oder Anfalljahr), auch wenn sie erst viele Jahre nach Ende der Deckungsperiode zur Auszahlung gelangen und/oder erst dann erkannt und gemeldet werden.⁴²

Bei seiner **Margenkalkulation** (Kalkulation des Erwartungswerts des angestrebten Vertragsergebnisses nach endgültiger Abwicklung) muss der Rückversicherer folglich ein Erwartungsergebnis ansetzen, das hoch genug ist, die dem Rückversicherungsvertrag zuzurechnenden anteiligen Verwaltungskosten sowie die anteiligen Kosten der Kapitalbereitstellung (= **Kapitalkosten**⁴³) und evtl. darüberhinausgehende Gewinnanforderungen zu decken. Die Summe aller Schadenleistungen (und damit auch das versicherungstechnische Ergebnis) eines (Teil-)Portefeuilles ist aufgrund des versicherungstechnischen Risikos ex ante ungewiss. Der (Rück-)Versicherer muss folglich ein hinreichendes **Sicherheitskapital**⁴⁴ vorhalten, um erforderlichenfalls über das kalkulierte Maß hinausreichende Schadenausreißer begleichen zu können. Heutzutage kann das Sicherheitskapital mittels aktuarieller Modellierung unternehmensspezifisch und -individuell quantifiziert werden. In der Versicherungstechnik wird das Sicherheitskapital oft als die erwartete versicherungstechnische Verlusthöhe eines (Teil-)Portefeuilles definiert, die bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Es handelt sich also um eine monetäre Größe, die das Risiko eines (Teil-)Portefeuilles zum Ausdruck bringt (Risikomaß, z. B. „Value at Risk“ des versicherungstechnischen Ergebnisses zur Wahrscheinlichkeit x). Sie wird als **Risikokapital**⁴⁵ bezeichnet und ist Bezugsgröße des in der aktuariellen Kalkulation anzusetzenden Kapitalkostenzuschlags des Rückversicherers.

Je stärker die modellierte **Ergebnisschwankung** eines Rückversicherungsvertrags ausfällt, umso höher muss das **diesem konkreten Rückversicherungsvertrag zuzurechnende Risikokapital** sein. Bei gegebener Anforderung an die Verzinsung des dafür bereitzuhaltenden Risikokapitals ist dieses

42) Allein die statistische Aufbereitung des Abwicklungsgeschehens im Zeitverlauf auf Anfalljahresbasis (**Anfalljahresstatistik**) ermöglicht die Kontrolle des Abwicklungsverlaufs (und damit letztlich auch die Überprüfung, ob das versicherungstechnische oder auch betriebswirtschaftliche Ist-Ergebnis des Vertrags dem auf Anfalljahresbasis kalkulierten Ergebnis entspricht).

43) Die **Kapitalkosten** entsprechen der Verzinsungsforderung an das zum Geschäftsbetrieb bereitzuhaltende Eigen- und Fremdkapital eines Unternehmens.

44) Das Sicherheitskapital in der Assekuranz besteht aus Eigen- und Fremdkapitalanteilen. Aufsichtsrechtliche Solvenzvorgaben legen Mindeststandards fest, die die Risikospezifika des jeweiligen (Rück-) Versicherers berücksichtigen. Siehe Abschnitt 4.

45) Der aktuariell definierte **Risikokapital**begriff quantifiziert eine stochastische Risikogröße, er ist **nicht** mit dem betriebswirtschaftlichen **Kapitalbegriff** identisch. Letzterer quantifiziert die Summe aller Ansprüche (der Unternehmenseigner wie auch der Gläubiger i. w. S.) an das Vermögen des (Rück-)Versicherungsunternehmens und entspricht der Passivseite der Bilanz.

umso größer, je schwankungsanfälliger ein Rückversicherungsvertrag ist.⁴⁶ Damit müssen die kalkulierten Margen des Rückversicherers, also das kalkulierte absolute Vertragsergebnis in Prozent der Vertragsprämie, in diesen Fällen zwangsläufig höher sein als bei gering verlaufsschwankenden Rückversicherungsverträgen. Wegen der typischerweise stärkeren Ergebnisverlaufsschwankungen muss der Rückversicherer nichtproportionalen Rückversicherungsverträgen sowie proportionalen Naturgefahrendeckungen unter sonst gleichen Bedingungen verhältnismäßig höhere Risikokapitalien zurechnen als dem sonstigen proportionalen Geschäft. Auch durch niedrige Prämie-/Haftungsverhältnisse (als Indikatoren erheblicher Schwankungsanfälligkeit) charakterisierte sonstige proportionale Rückversicherungsverträge erfordern eine größere Risikokapitalzuordnung mit der Folge höherer Margenerfordernisse.

Da sich das Portefeuille eines aktiven Rückversicherers aus einer Mehrzahl von Verträgen zusammensetzt, ergeben sich Diversifikationseffekte im Portefeuille, die die Gesamthöhe des für das **gesamte Portefeuille erforderlichen Risikokapitals** mitbestimmen und (idealerweise) dazu führen, dass das Risikokapital des Gesamtportefeuilles (deutlich) geringer ist als die Summe der pro individuellem Rückversicherungsvertrag ermittelten Risikokapitalbeträge (positiver **Diversifikationseffekt**). Die Reallokation der Diversifikationsvorteile auf die im Portefeuille enthaltenen Rückversicherungsverträge reduziert folglich das individuell pro Vertrag anzusetzende Risikokapital und damit die Risikokapitalkosten und unter sonst gleichen Bedingungen das entsprechende Margenerfordernis des Vertrags. Auch bei identischen vertragsanteiligen Verwaltungskosten zweier Rückversicherer führt dieser Ansatz zwangsläufig dazu, dass der Rückversicherer mit dem weniger diversifizierten Portefeuille bei gleichem Modellierungs- und Kalkulationsansatz höhere Margenanforderungen stellen muss als der Rückversicherer mit gut diversifiziertem Portefeuille.

Da die Prämienbasis nichtproportionaler Rückversicherungsverträge spürbar geringer ist als diejenige proportionaler Verträge, muss der Rückversicherer pro nichtproportionalem Rückversicherungsvertrag erheblich höhere prozentuale **Verwaltungskosten** ansetzen. Auch aus diesem Grund müssen die Margen nichtproportionaler Rückversicherungsverträge relativ höher sein als diejenigen proportionaler Rückversicherungen. Die Rückversicherungsprämien stellen nicht die Kosten der passiven Rückversicherung des Zedenten dar. Vielmehr ergeben sich die **Ist-Kosten der passiven Rückversicherung** und damit der **Preis** der Rückversicherungsnahe aus der Summe der an den Rückversicherer abgegebenen versicherungstechnischen und nichtversicherungstechnischen Positivergebnisse. Die **kalkulatorischen Kosten** der passiven Rückversicherung entsprechen dem Barwert der an den Rückversicherer abgegebenen (Erwartungs-)Gewinne. Unter dem Aspekt des reinen Risikotransfers – bei Vernachlässigung sonstiger Entscheidungsparameter – ist es aus Sicht des Zedenten ökonomisch rational, dann Rückversicherung zu nehmen, wenn die erwarteten Kosten der passiven Rückversicherung geringer sind als die anteiligen Risikokapitalkosten bei äquivalenter Risikoselbsttragung.

46) Bevor die Computertechnik entsprechend entwickelt und die modernen aktuariellen Bewertungsmodelle anwendbar vorhanden waren, wurde dieser durchaus triviale Aspekt kalkulatorisch berücksichtigt, in dem ein Bruchteil der Standardabweichung des kalkulierten Schadenaufwands als **Schwankungszuschlag** ermittelt und angesetzt wurde.

2.2.5 Anwendung und Verbreitung der verschiedenen Rückversicherungsformen in Deutschland

In den vorangegangenen Ausführungen wurde der unterschiedliche Leistungsumfang der einzelnen Rückversicherungsformen aufgezeigt, die sich teilweise ergänzen oder auch einander ausschließen. Die einzelnen Rückversicherungsformen sind unterschiedlich geeignet, den Auswirkungen der jeweiligen Erscheinungsform des versicherungstechnischen Risikos zu begegnen.⁴⁷

Eignung von Rückversicherungsformen		
AUSPRÄGUNGSFORM	GEEIGNETES RV-INSTRUMENT	EIGENBEHALTSFORM
Großschäden auf Einzelrisiken (~ Zufallsrisiko)	Homogenisierung des Bestands (PML, Versicherungssumme) durch Summenexzedent	fester Betrag <i>pro Risiko</i>
	Homogenisierung des Schadenverlaufs durch Einzel-Schadenexzedent	fester Betrag <i>pro Schaden</i> auf ein einzelnes Risiko
Kumul vieler Schäden auf Einzelrisiken durch ein Schadenereignis (~ Zufallsrisiko)	Kumul-Schadenexzedent	fester Betrag <i>pro Schadenereignis</i>
	(substantielle) Quote	fester Prozentsatz <i>pro Risiko</i>
Schwankungen im Klein- und Mittelschadenbereich wegen Zunahme von Schadenhäufigkeit und/oder Schadendurchschnitt (~ Zufalls- oder Änderungsrisiko)	Reduzierung des Haftungsvolumens und damit des absoluten Schwankungsbetrags durch Quote	fester Prozentsatz <i>pro Risiko</i>
	Stabilisierung der Schadenquoten durch Stop Loss	<i>Jahresschadenquote</i> in % der Basisprämie (ggf. auch <i>Jahresschadenaufwand</i> als Absolutwert)
<i>Irrtumsrisiko</i>	Reduzierung des Haftungsvolumens durch Quote und Stop Loss . (Summenexzedent und Einzel-Schadenexzedent sind nur bei niedrigen Eigenbehalten wirksam)	

Die Wahl der **Rückversicherungsstruktur** ist abhängig von den versicherungstechnischen Spezifika der zu deckenden Sparten oder Geschäftssegmente, den Zielvorstellungen des Zedenten sowie den Platzierungsmöglichkeiten im Rückversicherungsmarkt. In der Praxis werden häufig zwei, mitunter aber auch mehr Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, um im jeweiligen Einzelfall die versicherungstechnische oder jahresabschlussrechtliche Aufgabenstellung gezielt zu lösen. Oft gehen proportionale Rückversicherungsabgaben vorweg, und die danach verbleibenden Eigenbehalte werden durch nichtproportionale Zessionen geschützt.

Die in der Praxis anzutreffenden Rückversicherungsstrukturen und Rückversicherungsprogramme sind, soweit deren Wirkungsziele überwiegend auf die Steuerung des versicherungstechnischen Risikos ausgerichtet sind, eine Anwendung der in der vorstehenden Tabelle abstrakt systematisierten Aspekte. Natürlich wirken bei der Festlegung der Rückversicherungsstrukturen bzw. der Konstruktion der Rückversicherungsprogramme auch Erfahrungen und -entwicklungen aus einer meistens sehr langjährigen Vertragsbeziehung mit.

In Deutschland finden sich in den Sparten der **Haftpflichtversicherung** sowie in der **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** immer Einzel-Schadenexzedenten (bzw. nicht weiter spezifizierte

47) Modifiziert nach *Jürgen Strauß*, Die Rückversicherungsverfahren in der Praxis, in: Mathematische Verfahren der Rückversicherung, Heft 19 der Schriftenreihe Angewandte Versicherungsmathematik, hrsg. von Hans-Rudolf Dienst, Karlsruhe 1988, S. 17 f.

Schadenexzedenten „pro Schadenereignis“), mitunter auch solche auf den Selbstbehalt nach einer vorweggehenden Quotenrückversicherung. In der **Kraftfahrzeug-Kasko**versicherung finden sich Kumul-Schadenexzedenten – aufgrund der Naturgefahrenexponierung durchaus auch gemeinsam mit den naturgefahrenexponierten Sparten der Sachversicherung – bei vorweggehenden Quotenabgaben ggf. auf den verbleibenden Selbstbehalt. Einzel-Schadenexzedenten sind selten, da sie aufgrund der eher niedrigen Fahrzeugwerte nur bei sehr kleinen Beständen zweckmäßig wirken. In der **Unfall**-versicherung überwiegen Einzel-Schadenexzedenten, oft verbunden mit einem Kumul-Schadenexzedenten für den unbekanntenen Personenkumul, der häufig auch nicht erkannte Policenkumule pro Person deckt. Auch kombinierte Einzel- und Kumulschadenexzedenten kommen vor. Bis Anfang der 1990er Jahre waren Summenexzedenten in der Unfallversicherung marktüblich, da diese die typischerweise stark heterogenen Versicherungssummen effizient homogenisieren. Die in der Praxis der Unfallrückversicherung selten anzutreffenden Quotenabgaben haben überwiegend unterstützenden Charakter bei der Platzierung anderer Rückversicherungsverträge.

In den Sparten der **Sach**versicherung, die insbesondere durch gefahrenspezifisch heterogene Risikostrukturen und Versicherungssummen- bzw. PML-Strukturen charakterisiert sind, finden sich häufig proportionale Zessionen. Diese werden überwiegend nach den (rück-)versicherten Gefahren geordnet. Die risikoadäquaten Prämienanteile der unterliegenden Versicherungsverträge müssen dann der jeweiligen Gefahr zugeordnet und ggf. in die Rückversicherung alimentiert werden. So sind bei der Rückversicherung der **Feuer-/EC**-Gefahren häufig Summenexzedenten, selten auch gestaffelte Quotenabgaben, vorzufinden. Mitunter werden die Summenexzedenten-Selbstbehalte durch kombinierte Einzel- und Kumul-Schadenexzedenten geschützt, um evtl. PML-Überschreitungen und das Feuer-Konflagrationsrisiko abzudecken. Kumul-Schadenexzedenten schützen den Selbstbehalt bei **Naturgefahrenereignissen** (insbesondere Sturm/Hagel/Überschwemmung/Erdbeben/sonstige Elementargefahren aus der **gewerblichen Gebäude- und Inhalts**versicherung, der **Wohngebäude**- und der **Hausrat**versicherung). In der deutschen **Naturgefahren**-Rückversicherung bestehen häufig Quotenrückversicherungen, die den Kumul-Schadenexzedenten vorweggehen. Mitunter werden Stop-Loss-Deckungen anstatt Kumul-Schadenexzedenten zum Selbstbehaltsschutz eingesetzt. Auch finden sich Quotenabgaben, deren Selbstbehalte in einer zweiten Stufe mittels Kumul-Schadenexzedenten geschützt werden, an die in dritter Stufe ein Stop Loss anschließt. Bei der Rückversicherung der **Leitungswassergefahr** finden sich zuweilen Kumul-Schadenexzedenten oder Stop-Loss-Verträge, die frostbedingte Schadenausreißer nivellieren sollen und deren Vertragslaufzeit sich deshalb nicht selten nur auf die Wintermonate Oktober/November bis März/April erstreckt. Reine Einzel-Schadenexzedenten kommen in den nicht (naturgefahren-)kumulexponierten Sparten bzw. Gefahren der **Sach**versicherung inzwischen zunehmend häufiger vor.

Alle Rückversicherungsformen sind generell auch im **Retrozessionsgeschäft** einsetzbar. Allerdings kommen Summenexzedenten in der Praxis nur in Ausnahmefällen als Retrozessionsinstrumente, z. B. zur Retrozession fakultativer Zeichnungen, in Frage, da der Rückversicherer üblicherweise nicht über die erforderlichen detaillierten Risikoinformationen verfügt, um pro Einzelrisiko eine Summenexzedenten-Retrozession alimentieren zu können.

Die verschiedenen Rückversicherungsformen haben Rückwirkungen auf das jeweilige **Markt- und Zeichungsverhalten** des einzelnen Rückversicherers. Das Betreiben der **proportionalen** Rückversicherung erfordert zwangsläufig tiefergehende Marktkenntnisse über das der Rückversicherung zugrundeliegende Originalgeschäft des jeweiligen Zedenten und des Markts insgesamt. Hierdurch entstehen automatisch Anknüpfungspunkte für einen intensiven Risikodialog über das Originalgeschäft des Zedenten, was insgesamt die Kundenbindung stärken dürfte. Allerdings sind damit regelmäßig längere Ausbildungszeiten zum Erfahrungserwerb der Marktmitarbeiter verbunden. Der proportionale Rückversicherer kann sich im obligatorischen Geschäft den Preiszyklen des Originalmarkts nur begrenzt entziehen und teilt deshalb prinzipiell das Marktpreisrisiko seines Zedenten, worauf der Rückversicherer keinen unmittelbaren Einfluss hat. Auch dies begründet ein auf der Rückversicherungsform beruhendes strukturelles **Erfordernis zur Langfristigkeit** der Rückversicherungsbeziehung.

Bei **nichtproportionalen** Verträgen sind das Underwriting und das Kumulmanagement im Portefeuille des Rückversicherers prinzipiell leichter (zentral) steuerbar, da immer begrenzte Haftungen der Höhe nach und meistens auch der Frequenz nach vorliegen. Der Preiszyklus im nichtproportionalen Rückversicherungsgeschäft wird ausschließlich durch den Rückversicherungsmarkt bestimmt, da die Entgeltkalkulation und -gestaltung vom rückversicherten Originalgeschäft abgekoppelt ist. Allerdings haben (Schaden-)Entwicklungen in den weltweiten Erstversicherungsmärkten – ganz besonders in der Naturgefahrenversicherung – erheblichen Einfluss auf die Preisvorstellungen der typischerweise weltweit tätigen Rückversicherer. Die Zeichnung nichtproportionalen Geschäfts erfordert in der Regel geringere Kenntnisse des rückversicherten Originalgeschäfts und verlangt weniger qualitative Einschätzungen der Originalentwicklung des betreffenden Erstversicherungsmarkts in den gedeckten Sparten, da das Underwriting meistens stark formal-quantitativ geprägt ist. Daher kann der Rückversicherer seine Mitarbeiter flexibler über Sparten und Märkte hinweg einsetzen, weil die aktuariellen Quotierungs- und Reservierungsinstrumente weitgehend universell einsetzbar sind. Entsprechend kürzer ist die erforderliche Zeit für die Ausbildung und den Erfahrungserwerb verglichen mit dem proportionalen Geschäft.

2.3 Risikoausgleich in der Zeit und Finanzrückversicherung

Der Einsatz der unterschiedlichen Rückversicherungsinstrumente bezweckt durch den (anteiligen) Transfer des versicherungstechnischen Risikos gleichermaßen eine Verbesserung des Risikoausgleichs im Netto-Portefeuille des Zedenten (Risikoausgleich im Kollektiv) wie auch einen verbesserten **Risikoausgleich in der Zeit**. Bei Letzterem werden Schadenausreißer einzelner Jahre mittels einer faktisch längerfristig bestehenden Rückversicherungsvereinbarung auf den Rückversicherer überwältigt, der diese Schadenübernahme in schadenarmen oder schadenfreien Jahren in Form versicherungstechnischer Gewinne aus der Rückversicherungsvereinbarung (über-)kompensiert. Ein solcher Risikoausgleich ist dem Grunde nach in allen rückversicherten Sparten gegeben. Er spielt aber insbesondere in der Rückversicherung von Naturgefahren eine entscheidende Rolle, da die durch diese Gefahren exponierten Risiken portfeuilleweit kumulieren. Diese Kumulierung verhindert im betrachteten Versicherungsjahr einen erfolgreichen Risikoausgleich im Kollektiv, der ja eine Unabhängigkeit der versicherten Risiken erfordert.

Jede Rückversicherungsvereinbarung zieht neben dem Risikotransfer **gleichzeitig erfolgswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Effekte** im Jahresabschluss des Zedenten nach sich. Durch Variation des Risikotransfergehalts einer Rückversicherungsvereinbarung geht die traditionelle Rückversicherung sukzessive in eine **Finanzrückversicherung** über (auch als Financial Reinsurance, Finite Reinsurance, Strukturierte Rückversicherung, Alternativer Risikotransfer bezeichnet).

Die Deckungskonstruktion einer Finanzrückversicherung nutzt die klassischen Rückversicherungsformen und deren spezifische rückversicherungstechnische Gestaltungsparameter (z. B. die Ausgestaltung von Schadenportfeuille-Eintritten/-Austritten), wobei jedoch das Ausmaß des Risikotransfers gezielt begrenzt wird. Zudem sind die aus den rückversicherungsvertraglichen Zahlungsströmen resultierenden positiven und negativen Zinsen regelmäßig expliziter Teil der Finanzrückversicherungsvereinbarung. **Ziel** der Finanzrückversicherungsnahme ist es, die den klassischen Rückversicherungsformen inhärenten finanz- und erfolgswirtschaftlichen Effekte in Relation zum Risikotransfer zu verstärken oder Rückversicherungskapazitäten zu erschließen, die ohne Risikobegrenzungen zu Gunsten des Rückversicherers nicht erhältlich wären.^{48,49} Das Prinzip des Risikoausgleichs in der Zeit – das in der klassischen Rückversicherung üblicherweise nicht vertraglich festgeschrieben wird – ist expliziter Teil der Finanzrückversicherungsvereinbarung. Mit der VAG-Novelle 2006 wurde die Finanzrückversicherung in Deutschland erstmals gesetzlich definiert und es werden in § 167 VAG Grundanforderungen an den Risikotransfergehalt gestellt. Diese Anforderungen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen konkretisiert⁵⁰, allerdings ohne alle Zweifelsfragen zu klären.

3. Wirkungen der passiven Rückversicherung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

3.1 Vorbemerkungen

Der Risikotransfer durch passive Rückversicherung beeinflusst – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – gleichzeitig viele versicherungstechnische und auch nichtversicherungstechnische Größen im HGB-Jahresabschluss des Zedenten. Daher kann die Rückversicherungsnahme in gewissem Umfang zur gezielten Gestaltung des Jahresabschlusses eingesetzt werden. Rückversicherung kann sowohl zur (temporären) **Ergebnisstützung** als auch zur (teilweisen) Steuerung der **Erfolgsströme** (innerhalb der Sparte und über Sparten hinweg) und der **Bilanzstruktur** eingesetzt werden. Die Jahresabschluss-Steuerung gelingt umso wirksamer, je größer die durch Rückversicherung beeinflussten Prämien- und Schadenvolumina ausfallen. Insbesondere die klassische Quotenrückversicherung stellt über den

48) Zur Finanzrückversicherung siehe die Überblicke bei *Andreas Schwepcke/Alexandra Vetter*, Handbuch der Rückversicherung, Karlsruhe 2017, S. 141 ff. und *Dieter Farny*, Versicherungsbetriebslehre, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 597 ff. Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei *Peter Liebwein*, Klassische und moderne Formen der Rückversicherung, 3. Auflage, Karlsruhe 2018, S. 377 ff., der die Gestaltungsformen der Finanzrückversicherung in den Kontext strukturierter Rückversicherung stellt und systematisiert.

49) Aufgrund missbräuchlicher Ausgestaltung von Finanzrückversicherungsverträgen in den USA, Irland und Australien standen solche Verträge ab Frühjahr 2005 unter besonderer Beobachtung insbesondere der Aufsichtsbehörden. Im Kern erstreckte sich die Diskussion auf die grundsätzliche Frage, welches Ausmaß an Risikotransfer erfüllt sein muss, damit im Sinne aufsichts- oder rechnungslegungsrechtlicher Normen ein (Rück-)Versicherungsvertrag vorliegt.

50) Vgl. Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung - FinRVV) vom 18. April 2016, BGBl. I, S. 838.

(anteilig) umfassenden Risikotransfer hinaus ein wirkungsvolles Instrument zur Gestaltung des HBG-Jahresabschlusses dar.⁵¹

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte der Jahresabschlusswirkungen kurz skizziert.

3.2 Auswirkungen auf die Schadenquoten

Die folgenden Ausführungen gelten immer unter der Annahme sonst gleicher Bedingungen und beziehen sich gleichermaßen auf **Geschäftsjahresschadenquoten** (im Geschäftsjahr geleistete Schadenzahlungen und gebildete Schadenrückstellungen für im Geschäftsjahr eingetretene Schäden in % der verdienten Beiträge des Geschäftsjahrs) wie auf **rechnungsmäßige Schadenquoten**⁵² (= **bilanzielle Schadenquoten** nach Abwicklung der Vorjahresschadenrückstellungen in % der verdienten Beiträge des Geschäftsjahrs).

Nichtproportionale Rückversicherungsformen beeinflussen die Nettoschadenquote erheblich: In Jahren schadenfreier Deckungen führt das in die Rückversicherung abgeflossene Entgelt zu einer Erhöhung der Nettoschadenquote gegenüber der Bruttoschadenquote. In Jahren, in denen die Rückversicherungsdeckungen zu höheren Schadenentlastungen als Entgeltabflüssen führen, reduziert sich die Nettoschadenquote im Vergleich zur Bruttoschadenquote.

Die **Quotenrückversicherung** verändert die Höhe der Nettoschadenquote im Vergleich zur Bruttoschadenquote in den (seltenen) Fällen nicht, in denen der Rückversicherer auch die anteiligen Schadenregulierungsaufwendungen in den Schadenaufwendungen voll erstattet, also über die externen Schadenregulierungsaufwendungen hinaus auch die internen⁵³ anteilig vergütet. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass die internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision abgegolten werden. In diesem Fall muss bei alleinigem Bestehen der Quotenrückversicherung die Nettoschadenquote höher als die Bruttoschadenquote sein. Die Erhöhung der Nettoschadenquote gegenüber der Bruttoschadenquote fällt zwangsläufig umso größer aus, je höher die internen Schadenregulierungsaufwendungen sind und je höher die Quotenabgabe ausfällt.

Die **Summenexzedenten-Rückversicherung** kann dazu führen, dass die Nettoschadenquote erheblich von der Bruttoschadenquote abweicht. Sofern die hoch rückversicherten (= hochsummigen) Portefeuille-Segmente relativ stärker schadenbetroffen sind als die gering rückversicherten, wird die Nettoschadenquote regelmäßig niedriger als die Bruttoschadenquote sein. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass sich die Nettoschadenquote durch den Summenexzedenten gegenüber der Bruttoschadenquote erhöht, wenn die gering oder nicht rückversicherten Risiken relativ stärker von Schäden betroffen werden. Da unter Summenexzedenten die internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision mit abgegolten werden (die adäquate Zuordnung

51) Siehe dazu ausführlich *Werner Schwilling*, Die Funktionen der Quotenrückversicherung in der deutschen Schaden- und Unfallversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 85. Band (1996), S. 651 ff.

52) Rechnungsmäßige Schadenquoten werden in der Praxis meistens als Bilanzjahres-Schadenquoten und, da sich in Deutschland das Geschäftsjahr üblicherweise auf das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erstreckt, als **Kalenderjahres-Schadenquoten** bezeichnet.

53) **Interne Schadenregulierungsaufwendungen** lassen sich nicht ohne weiteres einzelnen Versicherungsfällen zuordnen. Es handelt sich insbesondere um die (Gehälter und die sonstigen) Aufwendungen der Schadenabteilung(en) und die anteiligen Aufwendungen der Zentralabteilungen des Versicherers. Diese **Gemeinkosten** schlüsselt der Erstversicherer den betriebenen Sparten im Brutto zu. Die Schlüsselung ist nicht willkürfrei und in aller Regel für Rückversicherungsbelange nicht adäquat.

interner Schadenregulierungsaufwendungen auf die den Summenexzedenten belastenden Schadenbeträge ist nicht möglich), ergeben sich zusätzlich zu den skizzierten Effekten Kompensierungen oder Verstärkungen durch unter sonst gleichen Bedingungen erfolgende Erhöhungen der Nettoschadenquoten im Vergleich zu den Bruttoschadenquoten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Nettoschadenquote können rückversicherungsvertragliche Regelungen zur Behandlung von **Schadenportefeuilles**⁵⁴ haben⁵⁵. Rückversicherungsschäden werden üblicherweise bis zur endgültigen Regulierung abgewickelt. Sieht die Rückversicherungsvereinbarung allerdings vor, dass der Rückversicherer gegen eine **Ablösezahlung** aus dem auf ihn entfallenden Anteil am Schadenportefeuille austritt, dann reduziert sich das Volumen der auf den Rückversicherer entfallenden Schadenrückstellungen und erhöht in gleicher Höhe das Volumen der Netto-Schadenrückstellungen des Zedenten (Nettoschadenrückstellung = Bruttoschadenrückstellung abzüglich Rückversicherungsanteil). Entspricht der vom Rückversicherer geleistete Ablösebetrag dem Nominalbetrag seiner anteiligen Schadenrückstellungen aus dem betreffenden Rückversicherungsvertrag, dann bleibt die Nettoschadenquote des Zedenten unbeeinflusst. Beinhaltet der Ablösebetrag einen Abschlag, der künftig erwarteten Abwicklungsgewinnen und/oder Kapitalerträgen Rechnung trägt, erhöht sich die Nettoschadenquote des Zedenten. Diese steigt unter sonst gleichen Bedingungen umso stärker, je größer das abgelöste Schadenrückstellungsvolumen relativ zur Jahres-Nettoprämie ist. Bei einem im Ablösebetrag enthaltenen Zuschlag ergibt sich der umgekehrte Effekt.

3.3 Auswirkungen auf die Schwankungsrückstellung

Die zwangsläufig erfolgende Beeinflussung der bilanziellen Nettoschadenquoten (oft auch als abgewickelte Schadenquoten bezeichnet) durch die verschiedenen Rückversicherungsinstrumente hat unmittelbare Konsequenzen auf Bildungsvoraussetzung, Höhe und Veränderung der handelsrechtlichen **Schwankungsrückstellung**, die im Zeitverlauf die Schwankungen der Netto-Schadenaufwendungen des Versicherers in seiner Erfolgsrechnung dämpfen soll.

Nichtproportionale Verträge haben über ihre Wirkung auf die Nettoschadenquote eine tendenziell stärkere Wirkung auf den Durchschnitt und die Streuung der bilanziellen Nettoschadenquoten des Beobachtungszeitraums sowie auf Überschadenentnahmen und Unterschadenzuführungen. Gleiches kann für **Summenexzedenten** gelten, die zugleich bei einer relativ hohen Abgabequote die Höhe des Sollbetrags und somit auch die Zinszuführung stärker reduzieren als nichtproportionale Deckungen.

54) Das **Schadenportefeuille** des Erstversicherers umfasst die Summe aller bereits bekannten und realistisch noch zu erwartenden Schadenzahlungsverpflichtungen aus bereits realisierten Versicherungsfällen der Vergangenheit eines jeden Schadenanfalljahrs. Es entspricht am Bilanzstichtag der Summe der Brutto-Schaden-/Rentenrückstellungen inkl. Spätschäden aus allen Schadenanfalljahren.

55) Rückversicherungsvertragliche Vereinbarungen zur **Schadenportefeuille-Behandlung** dienen der materiellen Haftungsabgrenzung für bereits vor Beginn bzw. der Erneuerung des Rückversicherungsvertrags bestehende Schadenfälle (und sind bilanz- und erfolgsrechnungswirksam). Üblicherweise – und immer dann, wenn keine explizite vertragliche Regelung vorhanden ist – haftet der Rückversicherer ausschließlich für Rückversicherungsschäden, die während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags und gemäß der gültigen Versicherungs- und Rückversicherungsfalldefinition entstanden sind, und zwar bis zu deren endgültigen Regulierung. Mit einem Austritt aus dem Schadenportefeuille (**Schadenportefeuille-Austritt**) beendet der Rückversicherer seine Haftung endgültig, eine weitere Abwicklung der Rückversicherungsschäden entfällt. Der Eintritt in das bestehende Schadenportefeuille (**Schadenportefeuille-Eintritt**) führt hingegen dazu, dass der Rückversicherer das Risiko der weiteren Abwicklung bestehender Schäden trägt. Schadenportefeuille-Eintritte/-Austritte sind nicht mit **Beitragsportefeuille**-Eintritten/-Austritten zu verwechseln. Mit Beitragsportefeuille-Regelungen – die faktisch nur im proportionalen Geschäft vorkommen – erfolgt die Haftungsabgrenzung für die zukünftig eintretenden Schäden, an denen der Rückversicherer beteiligt sein soll. Ohne eine solche Regelung haftet der Rückversicherer für alle nach Beginn des Rückversicherungsvertrags neuabgeschlossene Risiken sowie für Bestandsrisiken ab nächster Jahres-Hauptfälligkeit, und zwar jeweils bis zu deren nächster Jahreshauptfälligkeit (die dann auch schon nach dem Beendigungsstichtag des Vertrages liegen kann).

Die **Quotenrückversicherung** hat unter sonst gleichen Bedingungen eine eher geringere schadenquoteninduzierte Auswirkung auf die Schwankungsrückstellung des zedierenden Versicherungsunternehmens; sie wirkt primär auf die Höhe des Sollbetrags und relativ weniger auf die Höhe der Nettoschadenquote. Allerdings hat eine hohe Quotenzession bei gleichzeitiger Abgeltung der internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision eine stark erhöhende Wirkung auf die Nettoschadenquote.

(Volumenserhebliche) Schadenportfeuille-Bewegungen zwischen Zedent und Rückversicherer haben über ihre Wirkung auf die bilanzielle Nettoschadenquote u. U. starke Rückwirkungen auf Unterschadenzuführungen/Überschadentnahmen und Streuung der Nettoschadenquoten des Zedenten.

Bei Rückversicherungsentscheidungen sollten die Auswirkungen der verschiedenen Rückversicherungsformen auf die Schwankungsrückstellung beachtet werden. In gewissen Grenzen kann die passive Rückversicherung zur Steuerung der Schwankungsrückstellung eingesetzt werden. Eine bestehende Schwankungsrückstellung kann unter dem Aspekt der Verminderung der Ergebnisschwankung temporär als Substitut einer Rückversicherungsnahme fungieren, jedoch mit der Konsequenz, dass bei niedrigem Stand oder nach völliger Auflösung dieser Rückstellung wieder Rückversicherungskapazität erworben werden muss.

3.4 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Da alle Rückversicherungsverträge zwangsläufig mit **Zahlungsströmen** einhergehen (u. a. Prämien, Beitragsportfeuille, Schadenzahlungen, Schadenportfeuille, Rückversicherungsprovisionen, Gewinnanteile, Bardepotstellungen), beeinflussen sie auch die Liquiditäts- und insbesondere die Kapitalertragsituation des Zedenten im Netto wie auch die des Rückversicherers.

Bei **proportionalen Verträgen** haben die Zahlungsbewegungen zwischen Zedent und Rückversicherer in der Regel ein größeres absolutes Ausmaß als bei nichtproportionalen Verträgen. Aufgrund des normalerweise quartalsweisen Ausgleichs des Kontokorrents – der zudem mit mehrwöchiger Verzögerung erfolgt – sowie aufgrund von Schadeneinschusszahlungen des Rückversicherers außerhalb des Kontokorrents erzielt der Zedent in Zeiten positiver Anlagezinsen per Saldo regelmäßig Differentialgewinne in Form von Kapitalerträgen, da er temporär über Liquidität disponieren kann, die bei haftungskongruenter Betrachtung dem Rückversicherer zustünde (Aspekte der Kreditgewährung). Das Ausmaß dieser Differentialgewinne ist unter sonst gleichen Bedingungen umso größer, je höher das proportional zederte Volumen ausfällt. Das relative Ausmaß der Zinsträgerbildung⁵⁶ beim Rückversicherer ist damit spürbar geringer als im Netto des Zedenten.

Bei **nichtproportionalen Rückversicherungsverträgen** ist die Höhe der Zahlungsbewegungen zwischen Zedent und Rückversicherer in den meisten Fällen absolut geringer als bei proportionalen. Aufgrund der Vorausprämienzahlungen, die üblicherweise zeitnah nach dem Beginn der Rückversicherungsperiode erfolgen, und der Tatsache, dass der Rückversicherer erst dann Zahlungen leistet,

⁵⁶ **Zinsträger** sind die aus den (rückversicherungsvertraglichen) – auch temporären – Liquiditätsüberschüssen resultierenden und am Geld- und Kapitalmarkt anlagefähigen Finanzmittel (Kapitalanlagen) inkl. der aus diesen generierten Kapitalerträgen.

wenn die Schadenzahlungen des Zedenten die Priorität übersteigen, kann der Zedent kaum Differentialgewinne im Kapitalanlagebereich erzielen. Dagegen ist das relative Ausmaß der Zinsträgerbildung beim Rückversicherer in Zeiten positiver Zinsen hoch; es ist weitaus größer als bei proportionalen Rückversicherungsverträgen.

Durch die Gestaltung der **Abrechnungsmodalitäten**, z. B. durch früh im Geschäftsjahr und außerhalb des Kontokorrents erfolgende Abschlagszahlungen des Zedenten, können in Zeiten positiver Zinsen Kapitalerträge des Zedenten in verbesserte Rückversicherungskonditionen und damit in technische Ergebniskomponenten umgewandelt werden.⁵⁷ Hierzu eignen sich vor allem proportionale Rückversicherungsdeckungen, insbesondere Quoten. Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Quoten, deren Provisionserstattungen kalkulatorisch bereits künftige Zinserträge des Rückversicherers beinhalten, bewirken zudem automatisch eine solche Umwandlung von nichttechnischen Größen in versicherungstechnische. Im einem Niedrig- bis Nullzinsumfeld spielt ein solches Gestaltungselement naturgemäß keine Rolle.

4. Solvenz- und Kapitalwirkungen der passiven Rückversicherung

Passive Rückversicherung bewirkt immer einen **Eigenkapitalersatz** beim Zedenten und ermöglicht damit zugleich eine Erhöhung seiner am Erstversicherungsmarkt einsetzbaren (Brutto-)Zeichnungskapazität. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die **aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalerfordernisse (Solvabilitätsvorschriften)**, die ein (Erst-)Versicherer erfüllen muss (siehe §§ 89 ff. VAG). Dies gilt noch viel stärker in **ökonomischer** Betrachtung, wenn die vom Versicherer insgesamt übernommene Risikoposition – aktuariell quantifiziert als Risikokapital – in Relation zu seinem verfügbaren ökonomischen Eigenkapital (Barwert aller Aktiva abzüglich des Barwerts aller Verpflichtungen⁵⁸) gestellt wird⁵⁹. Je mehr versicherungstechnisches Risiko der Zedent auf den Rückversicherer überwälzt, umso stärker geht unter sonst gleichen Bedingungen die Exponiertheit seines ökonomischen Eigenkapitals zurück. In dieser Betrachtung ist die Rückversicherungsnahe dann rational, wenn die Kosten der Rückversicherung, verstanden als der Erwartungswert der Gewinnabgabe an den Rückversicherer, geringer sind als die anteiligen Risikokapitalkosten des Zedenten für das zedierte Geschäftssegment⁶⁰.

-
- 57) Der Rückversicherer gibt beispielsweise (einen Teil der) aus der Abschlagszahlung resultierende Kapitalerträge an den Zedenten zurück, indem er dem Zedenten in äquivalentem Ausmaß erhöhte Rückversicherungsprovision einräumt, die ansonsten nicht begründbar wären.
- 58) Allerdings ist bei einer solchen Betrachtung zu berücksichtigen, dass in einer Situation, in der das Versicherungsunternehmen in einer massiven (oder gar existenzbedrohenden) Verlustsituation steht, Aktiva vermutlich nur zu einem geringeren Preis als ursprünglich abgeschätzt liquidierbar sein dürften. Auch wird der Transfer des (durch die Höhe der Schadenrückstellungen bestimmten) Schadenportefeuilles auf einen anderen Risikoträger im Zweifelsfall einen geringeren Abwicklungserfolg erzielen können als ursprünglich angesetzt. Hingegen könnten Anspruchsteller an einer Abfindung ihrer Ansprüche interessiert sein. Im Zweifelsfall wird der realisierbare Eigenkapitalwert geringer ausfallen als sein (in der Verlustsituation historischer) ökonomischer Prognosewert. Völlig unbeeinflusst von jedweder modelltheoretisch gestützten ökonomischen Bewertung werden letztlich die **handelsrechtlichen** Vorschriften Relevanz haben, die bei Zahlungsunfähigkeit (bei einem Versicherer eher selten) oder Überschuldung (typischerweise infolge Unterreservierung) einen Insolvenzantrag der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen (siehe dazu §§ 311 ff. VAG).
- 59) Diese ökonomische Betrachtung und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse sind Gegenstand eines als **'wertorientierte Steuerung'** bezeichneten Konzepts zur Unternehmensführung (das auf dem Prinzip des 'Shareholder Value' beruht). Steuerungsziel ist die Steigerung des Unternehmenswerts. Im Assekuranzkontext erstreckt sich dieser Ansatz überwiegend auf die Bewertung der Risikopositionen, die sowohl aus der Sphäre der Versicherungstechnik als auch aus den übrigen Sphären der Unternehmensaktivität (wie u. a. die Kapitalanlage) resultieren.
- 60) Siehe dazu Abschnitt 2.2.4.

Die ökonomische Betrachtung hat in jüngerer Vergangenheit zunehmende Bedeutung erlangt, da inzwischen aktuarielle Methoden und Modelle zur Quantifizierung bestimmter aggregierter Risikopositionen und ganzer Portefeuilles vorhanden sind, die die Abhängigkeits- sowie Diversifikationswirkungen der verschiedenen Risikopositionen einschließen. Die Abbildung dieser Risikopositionen – die nicht nur aus Versicherungsrisiken, sondern auch aus den sonstigen Risiken des Versicherungsunternehmens, insbesondere den Kapitalanlagerisiken, bestehen – erfolgt in **Risikomodellen**. Ökonomisch basierte Ansätze zur Risikoquantifizierung haben sich auch in den seit dem Jahr 2016 gültigen, auf EU-Recht beruhenden **aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften – Solvency II** genannt – niedergeschlagen (§§ 89 ff. VAG). Die risikobasiert ermittelten Kapitalanforderungen ergeben sich auf Basis eines Standardmodells oder eines aufsichtsamtlich im Rahmen eines aufwendigen Zertifizierungsprozesses genehmigungspflichtigen unternehmensspezifischen internen Risikomodells (§ 96 VAG). Sie gelten für Erstversicherer wie für Rückversicherer.⁶¹

Da die Solvabilitätsvorschriften letztlich auf das Netto des Versicherers abstellen, ist die passive Rückversicherung insbesondere auch dazu geeignet, die aufsichtsrechtlichen Risiko- und Solvenzkenzahlen im Netto gegenüber dem Brutto zu verbessern und daher die an den Zedenten gestellten aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu vermindern. Je nach implementierter Rückversicherungsform wirkt die Solvenzkapitalentlastung im versicherungstechnischen Modul des Standardmodells unterschiedlich: **Proportionale** Rückversicherungsverträge – insbesondere Quotenrückversicherungen – vermindern die volumenbasierten Risikogrößen sehr effektiv und sind daher im Risikomodell (in den Modulen Prämienrisiko, Reserverisiko, Katastrophenrisiko) sehr wirkungsvoll. **Nichtproportionale** Rückversicherungen, die primär die Ergebnisvolatilitäten reduzieren, werden im Standardmodell hingegen weniger stark risikomindernd berücksichtigt.

5. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen können und sollen lediglich einen ersten Einblick in die komplexe Materie der Rückversicherung geben. Der Fokus liegt auf der Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Rückversicherungsformen. Denn deren Verständnis ist unabdingbar, um eine gezielte Rückversicherungspolitik bzw. Retrozessionspolitik betreiben zu können. Dabei ist zu beachten, dass – gleichgültig aus welchen Gründen die Rückversicherungsnahe erfolgt – immer gleichzeitig und nicht trennbar voneinander mehr oder minder starke Wirkungen ausgelöst werden

- auf die Risikostruktur des Portefeuilles und damit die Risikostruktur des gesamten Unternehmens des Zedenten,
- auf seinen Unternehmenswert,
- auf seinen handelsrechtlichen Einzelabschluss,
- auf seinen Konzernabschluss,
- auf seinen Solvenz-Abschluss und
- auf Rating-getriebene Kennzahlensysteme bzw. -modelle.

61) Näheres dazu siehe bei *Helmut Gründl und Mirko Kraft (Hrsg.)*, Solvency II - eine Einführung: Grundlagen der neuen Versicherungsaufsicht, 3. Aufl., Karlsruhe 2019.

Diese können dazu führen, dass sich Zielvorstellungen der passiven Rückversicherung wirkungsseitig konterkarieren. Daher ist bei der Entscheidung über die Rückversicherungsstrategie und deren Implementierung zwingend das gesamte Wirkungsspektrum der passiven Rückversicherung zu bewerten.

Verfasser/Copyright:

DR. WERNER SCHWILLING

Leiter Geschäftsbereich Schaden-/Unfallversicherung Deutschland
von 1995-2024

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 4554-01
info@deutscherueck.de
www.deutscherueck.de